

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXVI. Jahrgang.

Berlin, 15. Februar 1927.

Nummer 10.

Inhalts-Verzeichnis.

Der Sinn des Depotvertrags.

Vortrag, gehalten am 4. Februar 1927 im Institut für Wirtschaftswissenschaft der Universität Frankfurt a. M. (Abteilung für Bankwesen und Finanzierung) von Rechtsanwalt **Otto Bernstein**, geschäftsführendem Vorstandsmitglied des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.

Der stückelose Effektenverkehr, ein Gegenstück zum bargeldlosen Zahlungsverkehr.

Vortrag, gehalten am 4. Februar 1927 im Institut für Wirtschaftswissenschaft der Universität Frankfurt a. M.

(Abteilung für Bankwesen und Finanzierung) von Rechtsanwalt **Dr. Georg Opitz**, Berlin.

Die Behandlung schwebender Geschäfte in der Einkommen- und Körperschaftssteuer.

Von **Dr. jur. Wilhelm Koepfel**, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Sind Wertpapiere, die durch eine französische Opposition gesperrt sind, in Deutschland lieferbar?

Von **Dr. Albert Wulff**, Rechtsanwalt in Hamburg.

Bücherbesprechungen.

Der Sinn des Depotvertrags.

Vortrag, gehalten am 4. Februar 1927 im Institut für Wirtschaftswissenschaft der Universität Frankfurt a. Main (Abteilung für Bankwesen und Finanzierung) von Rechtsanwalt **Otto Bernstein**, geschäftsführendem Vorstandsmitglied des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.

Eure Magnifizenz, meine sehr geehrten Damen und Herren!

Als ich mich vor einigen Monaten Herrn Professor Kalveram gegenüber zu einem Vortrag über den Sinn des Depotvertrags verpflichtete, habe ich zugesagt, daß dieser Vortrag keinen juristischen Inhalt haben werde. Ich bitte um die Freundlichkeit, den Begriff „juristisch“ in engem Sinne aufzufassen, also dahin verstehen zu dürfen, daß nur die formaljuristische Auslegung bestehender Gesetznormen verboten sein soll, nicht aber jedes Eingehen auf Erwägungen rechtlicher und rechtspolitischer Art.

Dafür, wann juristische Fragen aufhören, rein juristische Fragen zu sein, hat die Tagespresse im allgemeinen das richtige Gefühl. Der Gunst der Aktualität, wenn man von einer solchen sprechen kann, hatte sich bei ihr das Recht des Bankverwahrungsvertrages in großem Stile zu Anfang der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts zu erfreuen, als infolge des Zusammenbruchs einiger — keineswegs erstklassiger — Berliner Bankhäuser und der dabei vorgekommenen Depotunterschlagungen der Anlaß zu Vorarbeiten für das Bankdepotgesetz von 1896 gegeben wurde.

Eine Aktualität von glücklicherweise sehr viel geringerem Ausmaß, aber immerhin eine solche, die die Behandlung im Rahmen einer wirtschaftswissenschaftlichen Vortragsreihe rechtfertigt, hat die Materie im vergangenen Jahre durch zwei Einzelfragen erlangt, welche die Aufmerksamkeit weiterer, als der eigentlichen Fachkreise in Anspruch nahmen: die Ausübung des Stimmrechts deponierter Aktien seitens der Banken auf der einen und die Einrichtung des Sammeldepots und des erweiterten Effektengiroverkehrs auf der anderen Seite.

Beide Fragen haben eine umfangreiche Literatur erzeugt. Um das Sammeldepot, welches schon früher in **Riesser's** maßgebendem Kommentar zum Bankdepotgesetz eingehend berücksichtigt war, hat sich, wie Ihnen bekannt, neuerdings vor allem Herr **Dr. Georg Opitz** wissenschaftlich und praktisch verdient gemacht, mit dem gemeinsam vor Ihnen heute sprechen zu dürfen ich als besondere Ehre empfinde

von großem Wert ist ferner die aus dem Frankfurter wirtschaftswissenschaftlichen Seminar hervorgegangene Schrift „Der Effekten-Lieferungsvertrag und das Effektengirodepot“ von **Dr. Bernhard Lemaître**, sowie für Oesterreich die Schrift von **Dr. Heinrich Kiwe** „Das Effektenbankdepot unter Berücksichtigung des Bankhaftungs- und Geldinstitutezentralegesetzes“. Ueber die Frage des Aktienstimmrechts der Banken finden Sie näheres in der Schrift von **Prof. Giesecke**, im Verlag von **Carl Heymann**, Berlin 1926, ferner bei **Dr. Walter Hartmann** im Bank-Archiv XXIV S. 480 und in dem Vortrag des Geschäftsinhabers der Disconto-Gesellschaft, **Dr. Georg Solmssen** über Probleme des Aktienrechts auf dem Kölner Juristentag 1926, Bank-Archiv XXV S. 21.

In meinen folgenden Ausführungen möchte ich nun versuchen, die Stellungnahme zu diesen beiden Problemen aus dem Sinn, dem Wesen, der wirtschaftlichen Funktion des Bankdepotvertrages zu entwickeln.

I.

Das geltende Gesetzesrecht gibt auf die Frage nach dem Wesen und Sinn des bankmäßigen Effektedepotvertrages keine Antwort. Wir haben in Deutschland kein einheitliches Recht der Bankverwahrung, sondern es gelten die allgemeinen Vorschriften des BGB. über den Verwahrungsvertrag, welche zwischen der Verwahrung eines Regenschirms und eines Wertpapiers keinen Unterschied machen, und daneben die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juli 1896, welches schon durch seinen Namen „Gesetz betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere“ zum Ausdruck bringt, daß es lediglich ein Schutzgesetz gegen unredliche Verwahrer fremder Wertpapiere sein, aber die Rechtsverhältnisse aus dem Bankdepotvertrag nicht erschöpfend, noch auch grundsätzlich regeln will.

Die Eigenart des Wertpapiers besteht in der Verbindung von Sache und Recht. Das Wesen und die Bedeutung des offenen Bankdepots liegt dementsprechend in der Verbindung von Sachverwahrung und Rechtsverwaltung. Diese Zusammensetzung ist es, welche den Bankdepotvertrag volks- und staatswirtschaftlich so bedeutungsvoll macht. Denn die mit Elementen des Verwaltungsauftrags durchsetzte Verwahrungsfunktion ist die wesentliche Grundlage der beratenden Tätigkeit der Banken und Bankiers, und an diese beratende Tätigkeit denkt man in erster Linie, wenn man die Banken und Bankiers als Verwalter des Volksvermögens bezeichnet.

Aber der Ausdruck „Verwalter des Volksvermögens“ hat doch eben nur eine sinnbildliche, übertragene Bedeutung.

Vermögensverwalter im buchstäblichen Sinne, d. h. Generalbevollmächtigter zur Vertretung in bezug auf alle vorzunehmenden Rechtshandlungen einschließlich einer Aenderung der Vermögensanlage soll nach dem Sinne des Depotvertrags der Bankier in bezug auf die hinterlegten Papiere nicht werden, wenngleich selbstverständlich über den eigentlichen Depotvertrag hinausgehend dem Bankier vom Kunden allgemeine Vermögensverwaltungsbefugnisse bezüglich der hinterlegten Werte übertragen werden können.

In welchen engeren Grenzen also bedingt der Sinn des Depotvertrags eine Verwaltungstätigkeit des Bankiers?

In einer ausgezeichneten Dissertation über das offene Bankdepot (Bern 1925) unterscheidet der Schweizer Dr. rer. pol. Hans Ellenberger zwischen zwangsläufigen und alternativen Verwaltungshandlungen; die letzteren unterscheidet er von den ersteren dadurch, daß sie auf seiten des Hinterlegers die Wahl zwischen verschiedenen Möglichkeiten offen lassen, so daß vor der Vornahme des Verwaltungsakts erst eine wirtschaftliche Erwägung angestellt werden müsse. Zu den zwangsläufigen Verwaltungshandlungen rechnet er insbesondere die Einziehung fälliger Kupons und gekündigter Stücke, die Erneuerung von Kuponbogen, die Besorgung der Abstempelung und des Umtauschs bei Kapitalreduktionen, die Besorgung der Einzahlung auf nicht voll liberierte Aktien, die Besorgung des Rechtsverfahrens gegen säumige Schuldner. Als typische Fälle der alternativen Verwaltungshandlung erwähnt er insbesondere die Entscheidung zwischen Konversion und Kapitalrückzahlung oder diejenige zwischen Ausübung und Verwertung von Bezugsrechten.

Diese Abgrenzung von zwangsläufigen und alternativen Verwaltungshandlungen mag theoretisch ganz richtig sein und auch ein ganz gutes allgemeines Kriterium für die Unterscheidung zwischen den Verwaltungsaufgaben des deponierenden Bankiers im Gegensatz zu einem wirklichen Vermögensverwalter abgeben. Praktisch käme man aber in keine geringe Verlegenheit, wenn man versuchen wollte, die in bezug auf Wertpapiere etwa vorkommenden Verwaltungshandlungen in der einen oder anderen Kategorie unterzubringen und danach Richtlinien für die Verwaltungstätigkeit des Depotverwahrers aufzustellen. Gleichsam über Nacht können solche Verwaltungshandlungen, die man im Sinne von Dr. Ellenberger als zwangsläufig ansah, zu alternativen und solche, die man als alternativ betrachtete, zu zwangsläufigen werden. Wir haben Beispiele für den ersten Fall bei der Einlösung von Kupons und gekündigten Stücken von Valutapapieren und zuletzt auch von Markpapieren in der Inflationszeit. Bei nicht vollgezahlten Aktien kann es unter Umständen sehr fraglich sein, ob die Einzahlung zwangsläufig vorzunehmen ist, oder ob es besser ist, die Aktien zu verkaufen. Die Geldtendenz der Rechte aus Wertpapieren gegen säumige Schuldner kann mindestens bezüglich des dabei einzuschlagenden Weges (Anschluß an diese oder jene Schutzvereinigung) zur alternativen Handlung werden. Umgekehrt kann auch bei scheinbaren alternativen Handlungen der Vorteil oder Nachteil auf der einen oder anderen Seite derart handgreiflich sein, daß man im wirtschaftlichen Sinne von zwangsläufigen Handlungen sprechen kann. Man wird deshalb statt zwischen zwangsläufigen und alternativen Verwaltungshandlungen besser unterscheiden zwischen solchen, wo eine bestimmte Willensrichtung des Kunden nach dem regelmäßigen Gang der Dinge zu vermuten ist und solchen, wo für eine derartige Vermutung keine Grundlage gegeben ist. Dabei tritt klarer zutage, daß zwischen beiden Gruppen von Verwaltungshandlungen die Grenzen überaus flüchtig sind. Soll man nun aber in Gesetz oder Depotvertrag eine allgemeine Bestimmung aufnehmen, daß der Bankier berechtigt und verpflichtet ist, Verwaltungshandlungen, die mutmaßlich dem Willen des Kunden entsprechen, von sich aus zu besorgen? Ein solcher Satz würde zwar dem Sinne des Depotvertrags entsprechen, aber für die praktische Handhabung im Bankgewerbe ebenso wenig wie die Unterscheidung zwischen zwangsläufigen und alternativen Handlungen, eine hinlängliche Grundlage bieten, insbesondere Tür und Tor für Zweifel und Streitigkeiten jeder Art offenlassen.

Die Praxis braucht konkretere Richtlinien und hilft sich deshalb wie folgt:

1. Zu bestimmten besonders bezeichneten Verwaltungshandlungen, und zwar solchen mit regelmäßig vermutbarer Willensrichtung des Kunden läßt sich der Bankier in den allgemeinen Geschäftsbedingungen von vornherein ermächtigen, was natürlich nicht ausschließt, daß der Kunde von Fall zu Fall besondere Weisungen geben kann oder daß der Bankier, wenn unerwartete Umstände eintreten, welche Zweifel an der mutmaßlichen Willensrichtung des Kunden begründen; von sich aus besondere Weisungen des Kunden einholt.

2. Soweit unvorhergesehen, in den Geschäftsbedingungen nicht geregelte Fälle eintreten, pflegt der Bankier sich auf Grund des Depotvertrags als solchen nicht zu einem bestimmten Handeln für ermächtigt zu halten, sondern die Willensmeinung des Kunden einzuholen. Besteht die Wahrscheinlichkeit für eine Willensmeinung des Kunden nach bestimmter Richtung, so wird ihm geschrieben, daß der Bankier in dieser Richtung verfahren werde, falls der Kunde nicht innerhalb bestimmter Frist Gegenteiliges äußert. Ob in letzterer Weise zu verfahren ist, bildet regelmäßig zuvor Gegenstand einer gemeinsamen Beschlußfassung der zuständigen Bankenvereinigung.

Soweit der Bankier zu Verwaltungshandlungen für den Kunden ermächtigt ist, insbesondere durch die allgemeinen Geschäftsbedingungen, hat er von dieser Ermächtigung in der Weise Gebrauch zu machen, wie es dem Interesse und dem mutmaßlichen Willen des Kunden entspricht. Ein Recht, die fragliche Verwaltungshandlung im eigenen Interesse vorzunehmen, will sich der Bankier auf Grund einer solchen Ermächtigung niemals, auch nicht beim Stimmrecht der Depotaktien einräumen lassen. In dieser Hinsicht weiche ich, wie noch später darzulegen, grundsätzlich von der Ansicht des Herrn Prof. Giesecke in der schon erwähnten Schrift ab, mit dem ich sonst in den meisten Punkten übereinstimme.

Wie aber hat der Bankier zu entscheiden, wohin das Interesse, wohin der mutmaßliche Wille des Kunden geht? Die Antwort möchte ich kurz dahin geben: nach dem Sinne des Depotvertrags darf der Bankier bei seinem Kunden eine normale, wirtschaftspositive Einstellung voraussetzen.

Ich will etwas näher erklären, was damit gemeint ist.

In der Person des Bankiers trifft die Pflege und Wahrnehmung einer Fülle von Interessen, oft scheinbar oder wirklich widerstreitender Art, zusammen. Das Interesse des einzelnen Kunden, das der Kundschaft in ihrer Allgemeinheit, das eigene Interesse, das Interesse des Wertpapierschuldners oder der Aktiengesellschaft, wenn die Bank als Emissionshaus oder sonst zu ihnen in einem näheren Rechtsverhältnis steht, das Interesse der Volkswirtschaft, so wie es sich in den Augen der Bank darstellt, das steuerliche oder valutarische Interesse des Staats, dessen enge Verflechtung mit der Deponierung von Wertpapieren bei Banken und Bankiers zur gesetzlichen Regelung der Befugnis zur Vornahme solcher Geschäfte, zeitweise sogar zur Einführung des sogenannten Depotzwangs geführt hat.

Diese Konkurrenz, diese Universalität der von ihm zu berücksichtigenden Interessen darf der Bankier bei seiner Depotkundschaft als mindestens verschwommen bekannt voraussetzen. Wenn trotzdem der Kunde dem Bankier Verwaltungsbefugnisse hinsichtlich der zu verwahrenden Wertpapiere anvertraut, so beweist er damit, daß ihm die Vertretung seiner Interessen durch eine Stelle erwünscht und genehm ist, bei der die Vereinigung einer solchen Fülle von Aufgaben, Pflichten und Kenntnisse letzten Endes die größte Erfahrung, Sachlichkeit und Objektivität bedingt. Aus ähnlichen Gründen fühlen sich ja auch die Anwaltsklienten vielfach bei einem angesehenen Rechtsanwalt mit vielseitiger Praxis und Erfahrung besser aufgehoben, als bei einem solchen, der nur bestimmte Arten von Ansprüchen einseitig vertritt; sie sind sich der unterschiedlichen Grundeinstellung ihres Mandatars im ersteren und letzteren Falle genau bewußt, sehen aber von ihrem

Standpunkt aus in dem Mangel an Einseitigkeit ihres Interessenvertreters keinen Fehler, sondern einen Vorzug.

Von einer solchen wirtschaftspositiven Einstellung des Depotkunden darf die Bank auch bei Ausübung des ihr überlassenen Depotaktien-Stimmrechts ausgehen. Es ist natürlich denkbar, daß es Kapitalisten gibt, die im Aktienwesen nichts anderes sehen, als eine fortgesetzte systematische betrügerische Ausbeutung der Aktionäre durch die Verwaltungen, und die dennoch wieder und wieder Aktien kaufen, nur um mit melancholischer Genugtuung ihre Weltanschauung immer wieder von neuem bestätigt zu sehen oder um sie in grundsätzlicher Opposition bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu betätigen. Die Bank kann mit einer solchen negativen Einstellung des Kunden nicht rechnen, die zudem ebenso paradox ist, wie diejenige eines Freigeists, der fortgesetzt in die Kirche, oder diejenige eines Pietisten, der fortgesetzt in moderne Theater läuft, lediglich um Aergernis zu nehmen. Die Bank darf ferner von den Eigentümern der bei ihr deponierten Aktien voraussetzen, daß sie sich der Gesellschaft gegenüber als Gesellschafter fühlen, also bei Abstimmungen in erster Linie die Interessen des Unternehmens, nicht aber eigene spekulative Interessen verfolgen oder vorübergehende Raubbaugewinne erstreben. Die letztere Voraussetzung mag allerdings vielfach eine Fiktion sein. Aber auch als solche ist sie nicht ungerechtfertigt, wenn man davon ausgeht, daß pflichtmäßiges Handeln das Normale ist und daß der Erwerb von Gesellschafterrechten dem Aktionär, und zwar auch dem spekulativen, Gesellschafterpflichten hinsichtlich der Art und Richtung der Ausübung dieser Rechte auferlegt. Endlich — und das ist das wichtigste — kann die Bank davon ausgehen, daß der normale Mensch Aktien kauft, nicht weil er Mißtrauen, sondern weil er Vertrauen zu der Verwaltung der Gesellschaft hat, an der er sich finanziell zu beteiligen wünscht.

Ist letzteres der Fall, dann wird man sagen können, daß es der mutmaßlichen Willensrichtung des Kunden entspricht, daß die Bank das Stimmrecht aus deponierten Aktien regelmäßig im Sinne der Verwaltung ausübt. Ich leite also diesen Brauch aus dem Sinn des Depotvertrags her und nicht, wie der geistvolle und kenntnisreiche Leiter des Handelsteils des Berliner Tageblatts dies unlängst getan hat, aus einem stillschweigenden Gegenseitigkeitsvertrag zwischen Industrie und Bankkapital. (In Parantese darf man wohl fragen, wo in aller Welt bei diesem merkwürdigen *do ut des*-Geschäft die Gegenleistung der Industrie liegen soll¹⁾.)

Dem Sinne des Depotvertrages entspricht es dann allerdings auch, daß dort, wo die dem Verwahrer zustehende Verwaltungshandlung der Abstimmung ersichtlich zur alternativen wird, also insbesondere dort, wo vor der Generalversammlung eine wirtschaftlich ernst zu nehmende Opposition zutage tritt, besondere Weisungen des Depotkunden eingeholt werden, wie dies auch jetzt mehr und mehr zur Übung wird oder schon geworden ist. Mit Recht weist ferner Hartmann darauf hin, daß sich in den Depotbeständen der Großbanken in erheblichem Umfange auch unnotierte Aktien von mitunter zweifelhaften Gesellschaften

¹⁾ Dr. Felix Pinner im Berl. Tagebl. v. 27. Nov. 1926 will sie darin sehen, daß der Reichsverband der Deutschen Industrie vor dem Enquete-Ausschuß Wert darauf gelegt habe, daß Einzelbeschwerden aus Kreisen seiner Mitglieder über angeblich zu hohe Bankbedingungen nicht in öffentlicher Sitzung erörtert würden. Das ist sehr weit hergeholt und stimmt auch sachlich nicht. Die Ausschließung der Öffentlichkeit dürfte vielmehr lediglich im Interesse der beteiligten Industriefirmen, nicht aber dem Bankgewerbe zu Gefallen, beantragt worden sein. — Die Frankfurter Ztg. v. 6. Febr. 1927 Nr. 96 sieht die Gegenleistung der Industrie in dem Vorteil, der den Banken aus ihrer freundschaftlichen Beziehung zu Industrieverwaltungen erwachse. Dieser Vorteil besteht aber nur bei guter Verwaltung und einer auch vom Standpunkt der Aktionäre richtigen Geschäftspolitik, sonst können die freundschaftlichen Beziehungen zur Verwaltung des Unternehmens zu schwerem Nachteil, mitunter sogar zum Verderben der Bank ausschlagen.

befinden, deren Verwaltungen nicht so sind, daß ein gewissenhafter Bankier unbeschadet für ihre Anträge stimmen könnte.

Das führt zu der weiteren Frage, wie es nach dem Sinn des Depotvertrags mit der rechtlichen Verantwortlichkeit des Bankiers für Verwaltungshandlungen in Bezug auf Kundendepots im allgemeinen und für die Ausübung oder Nichtausübung des Aktienstimmrechts im besonderen bestellt ist. Meinem Versprechen getreu will ich auch über diesen Punkt nicht als Jurist reden, also nicht von den Abstufungen der Haftung für alle Sorgfalt und für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten je nach der Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit der Verwahrung, nicht von der Möglichkeit, eine etwaige Schadensersatzpflicht durch Geschäftsbedingungen auszuschließen oder abzuschwächen noch auch von den Grenzen dieser Möglichkeit. Selbst durch die Ausschließung zivilrechtlicher Regreßfolgen bis zur äußersten Grenze des Möglichen würde das Bestehen einer vertraglichen und beruflichen Pflicht zur Wahrung des Kundeninteresses im Rahmen der verkehrüblichen Sorgfalt nicht verneint werden; die mittelbaren geschäftlichen Nachteile, welche dem Bankier aus der Verabsäumung dieser Pflicht vor allem im Konkurrenzkampf mit anderen Mitbewerbern erwachsen, gehen ja wesentlich weiter und sind viel empfindlicher, als etwaige Regreßfolgen im einzelnen Falle. Mir kommt es jedenfalls darauf an, die depotrechtliche Gebundenheit, in der sich der Bankier bei Ausübung des Stimmrechts mit Kundenaktien befindet, in betonter Weise, und zwar nicht nur als meine persönliche, sondern auch als meine amtliche Ansicht, festzustellen, und mir ist es besonders wertvoll, mich gerade in diesem Punkte auf die Uebereinstimmung mit einem führenden Bankmann, wie Georg Solmsen, berufen zu können. Denn die gegenläufige Meinung, der man sowohl bei Gegnern des Depotstimmrechts (Horwitz) wie bei Verteidigern (Gieseke) begegnet, die Stimmrechtsklausel gebe dem Bankier das Recht zum Gebrauch der Stimmrechtsaktie im eigenen Interesse, ist geeignet, wirkliche Verwirrung anzurichten und erst die Voraussetzung für ein sonst nicht bestehendes Reformbedürfnis zu schaffen. Ein Rechtszustand, der es der Bank gestattet, bei Kollision ihrer Interessen mit denjenigen des Kunden den letzteren vor sich zu widerzuhandeln, wäre in der Tat nicht tragbar, auch dann nicht, wenn man die Erteilung der Ermächtigung zur Stimmrechtsausübung an die erschwerendsten Formen knüpfen würde; er würde das böse Wort von André M a t e r²⁾: „l'actionnaire français est le modèle du cocu magnifique“ auch in Deutschland zur Wahrheit machen, und das wollen wir alle nicht haben. Als Mißbrauch aber stellt sich einzig und allein eine dem Sinne des Depotvertrages zuwiderlaufende Ausübung des Aktienstimmrechts dar; formelle Beschränkungen und Erschwerungen können einen solchen Mißbrauch nicht hindern, wohl aber die wirtschaftlich wertvolle und nützliche Funktion des Depotstimmrechts beeinträchtigen. Nichts wäre bedenklicher, als eine Lockerung der dem deutschen Banksystem eigentümlichen Verbindung zwischen Industriebank und Depot- und Depositenbank, der unsere Volkswirtschaft Großes verdankt; das Depotaktienstimmrecht der Banken ist ein wichtiger Grundpfeiler dieses Systems. Als unerwünschte Folge seiner Beseitigung könnte sich ergeben, daß die Banken, um ihren auch von Dr. Pinner als wohltätig anerkannten Einfluß auf die Industrieentwicklung zu behaupten, in erhöhtem Maße auf die Schaffung von Mehrstimmrechtsaktien angewiesen wären oder daß sie zur Immobilisierung volkswirtschaftlich besser verwendbarer Mittel in industriellen Beteiligungen genötigt würden. Gesund und lebenskräftig ist unser Banksystem aber nur, solange die beiden genannten Funktionen, deren Verbindung es darstellt, in der praktischen Handhabung als gleichwertig und gleichberechtigt anerkannt werden; dazu gehört auch eine dem Sinne des Depotvertrags entsprechende Ausübung des

²⁾ In der von ihm herausgegebenen „Revue du droit bancaire“ 1927 Jahrgang V Nr. 1 in dem Aufsatz „Les actions à vote multiple et le prétendu principe d'égalité“.

Depotaktienstimmrechts. Dieser Gedankengang führt aber auch dahin, in der ganzen Frage kein Problem der Aktiengesetzgebung zu erblicken, sondern einzig und allein eine Angelegenheit der vertraglichen Beziehungen zwischen Hinterleger und Verwahrer.

II.

Herr Dr. Opitz wird Ihnen nach mir ausführlicher über Sammeldepot und erweiterten Giroeffektenverkehr sprechen. Gestatten Sie mir, diese Frage kurz und in ganz allgemeinen Umrissen mit dem in Verbindung zu bringen, was ich den Sinn des Depotvertrags nenne.

Wenn wir nach dem Sinne eines Vertrages, wie vorliegend des Bankdepotvertrages fragen, so gibt uns das Gesetz einen guten Führer in Gestalt des allgemeinen Satzes: Verträge sind so zu erfüllen, wie dies Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte erfordern.

Umgekehrt drückt dies der bekannte Schikaneparagraph des BGB. dahin aus: Die Ausübung eines Rechts ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem Anderen Schaden zuzufügen.

33 Jahre vor den heutigen Diskussionen über Sammeldepot und erweiterten Giroeffektenverkehr führte auf dem 22. Deutschen Juristentag zu Augsburg am 8. September 1893 einer der Berichterstatter in Anwendung dieser Grundgedanken auf den Depotvertrag wörtlich folgendes aus:

Das streng reguläre Effektendepot mit der Verpflichtung des Bankiers zur Rückgabe genau derselben Stücke ist für den großen Bankverkehr überaus schwerfällig, ja hat sogar etwas entschiedenen Schikanöses. Die Gesetzgebung darf und kann sich auf die Dauer nicht über die Tatsache hinwegsetzen, daß sie es hier mit vertretbaren Sachen zu tun hat und daß es wohl dem Bankkunden, sofern er nur gegen Mißbrauch in hinlänglicher Weise geschützt ist, ganz und gar gleichgültig ist, ob er dasselbe Stück oder ein Stück mit anderer Nummer, aber gleicher Art, zurückbekommt. Andererseits führt die Nummernidentifizierung im großen Bankverkehr zu einer überaus schweren Belastung mit peinlicher Arbeit und Vielschreiberei, welche um so nutzloser ist, je besser organisiert und fundiert die betreffende Bank ist und je mehr der Bankkunde, auch abgesehen von dieser verlorenen Liebesmühe, der Rückgabe der ihm gebührenden Papiere gewärtig sein kann.

Diese Stimme blieb auf dem Augsburger Juristentag die eines Predigers in der Wüste. Ich aber möchte heute, wo ich die Ehre habe, vom Katheder einer deutschen Universität zu Ihnen zu sprechen, mit besonderer Dankbarkeit zum Ausdruck bringen, daß es kein Bankpraktiker, auch kein praktischer Jurist war, der hier zum ersten Mal in richtiger Würdigung des wahren Sinnes des Depotvertrags eine Lanze für das Sammeldepot brach, sondern der Grazer Universitätsprofessor Emil Strohal, so daß also hier einer der keineswegs vereinzelt Fälle vorliegt, wo auch das deutsche Bankgewerbe Grund hat, in den Ruf: „Vivat academia, vivant professores“ lebhaft einzustimmen.

In völliger Verkennung des Sinnes des Depotvertrags hat das Bankdepotgesetz vom 5. Juli 1896 die — um mit Strohal zu sprechen — schikanöse Form des Sonderdepots zum normalen Inhalt des Depotvertrags gestempelt und das Sammeldepot gänzlich ignoriert, indem es vorschrieb, daß die Berechtigung des Verwahrers, gleichartige Stücke zurückzugewähren, den gleichen erschwerenden Formvorschriften unterworfen sein sollte, wie die Befugnis, über die Wertpapiere zu eigenem Nutzen zu verfügen. Man hat dies damals natürlich auch in den Kreisen der Bankpraktiker als einen großen Mangel empfunden. Im Jahre 1896, noch vor der Verabschiedung des Bankdepotgesetzes, erschien in Berlin unter dem Pseudonym M. Reinhold eine kleine, noch heute lesenswerte Broschüre des Bankiers und Kommerzienrats Max Richter in Firma Emil Ebeling: „Wo bleibt der Schutz des

Publikums bei dem Depotgesetz?“, worin prophetisch das Sammeldepot als die Verwahrungsart der Zukunft betrachtet und die Nichtberücksichtigung dieser Verwahrungsart als besonders auffällig bezeichnet wird. Ich erwähne dies namentlich auch, um zu zeigen, daß der Gedanke des Sammeldepots keineswegs erst in neuester Zeit als technischer Notbehelf gegen die arbeitsvermehrnden Wirkungen der Effekteninflation aufgekomen ist; er wird deshalb auch dann seine Bedeutung behalten, wenn eine Rückkehr zur Tausendmark-Aktie in absehbarer Zeit wieder möglich werden sollte.

Darin, daß sowohl der Appell des Professors Strohal als der des Bankiers Richter damals ungehört verhallt sind, möchte ich im übrigen keineswegs den Ausdruck einer besonderen Bankfeindlichkeit des Gesetzgebers von 1896 erblicken. Man war ja im Grunde vernünftig genug, die Schikane des Sonderdepots mit strafrechtlichen Sanktionen nur für den Fall des Konkurses des Bankiers zu bekleiden. Es war mehr eine formaljuristische Schwerfälligkeit im Festhalten an hergebrachten Schulbegriffen, wenn man sich scheute, den Gedanken des Miteigentums am Sammeldepot gesetzgeberisch zu vertiefen und wenn man eine dingliche Sicherheit, ein konkursmäßiges Aussonderungsrecht ohne abgesonderte Verwahrung einzelner, nummernmäßig bezeichneter Stücke für undenkbar hielt. Es ist ja auch der Fluch der Gelegenheitsgesetzgebung, daß sie psychologische Hemmungen in bezug auf die Vertiefung gesetzgeberischer Probleme selbst bei denjenigen Persönlichkeiten und Aemtern schafft, die wissenschaftlich hierzu besonders befähigt wären.

Aber, meine Damen und Herren, wenn die nummernmäßig abgesonderte Verwahrung dem Sinne des Depotvertrages nicht entspricht, ja sogar das Verlangen nach Vornahme derselben an eine mit Treu und Glauben nicht vereinbarte Schikane grenzt, so wollen wir doch auf der anderen Seite daran festhalten, daß der Sinn des Depotvertrags die Unverletzlichkeit und Unantastbarkeit des Eigentums des Hinterlegers auch bei der bankmäßigen Verwahrung vertretbarer Wertpapiere erfordert. Ein von mir persönlich und sachlich hoch geschätzter Frankfurter Bankpraktiker und Bankschriftsteller, Herr Dr. Eugen Jacobson, hat im Magazin der Wirtschaft vom 4. November 1926 Ausführungen über das Sammeldepot veröffentlicht, die von einer wesentlich abweichenden Auffassung vom Sinne des Depotvertrags ausgehen, einer Auffassung, die sich zu der bankoffiziellen Theorie des Sammeldepots etwa verhält wie die Lehre der Bilderstürmer zu derjenigen der Reformatoren. Dr. Jacobson kritisiert das Festhalten der Banken an dem Grundsatz der Erhaltung des Kundeneigentums auch beim Sammeldepot; er will den Effektengiroverkehr auf dem Eigentumsverzicht des Kunden aufgebaut sehen, auf der Umwandlung des dinglichen Rechts des Kunden in einen schuldrechtlichen Gattungsanspruch. „Worin — fragt Dr. Jacobson — „liegt der Unterschied zwischen Barguthaben und Effekthaben bei einer Bank? Wem ist es bisher in den Sinn gekommen, für Depositengelder, die den Banken ohne jede andere Garantie, als die ihres Namens, anvertraut wurden, staatlichen Schutz zu fordern? Mit dem Moment der Uebergabe von Bargeld geht dieses in das Eigentum der Bank über, ohne daß sie jemals über dessen Verbleib Rechenschaft abzulegen hätte. Der Deponent bringt es an eine Stelle, der er sein Vertrauen zuwendet. Wird solches Vertrauen wirklich einmal getäuscht, so wird es niemand einfallen, nach dem Gesetzgeber zu rufen und die Forderung aufzustellen, daß künftig bares Geld in den Kassen der Banken so wieder angetroffen werden müsse, wie es hineingekommen wäre. Und dabei ist das Geldgeschäft der Banken, das nie eine Unterbrechung erleidet, doch wesentlich umfangreicher als die Effektesgeschäfte.“

Sie sehen, wie sich hier die konservative Anschauung, daß alles, was nicht Sonderdepot ist, darlehnsartiges depositum irregulare sein müsse, mit den Gedanken eines radikalen Neuerers berührt. Wir aber können und wollen uns diese Gedanken nicht zu eigen machen. Nicht als ob

dem depositum irregulare, dem sogenannten Stückkonto, die Daseinsberechtigung bestritten werden sollte; es besitzt tatsächlich eine solche im Effektenkommissionsgeschäft im großen Umfange, insbesondere bei rein spekulativen Verbindungen zwischen Kunden und Bankier, wo der Kunde die angeschafften Papiere regelmäßig nicht voll bezahlt und wo es eine wirtschaftliche Notwendigkeit ist, daß der Bankier wegen des Kredits, den er seinem Kunden auf die Papiere gewährt, an dritter Stelle auf die gleichen Papiere Kredit wieder in Anspruch nimmt. Aber dem Sinn des Depotvertrags entspricht diese Art der Verwahrung nicht, denn sie ist eben keine Verwahrung. Es ist im Leben nicht immer klug, das Vertrauen, auf das man Anspruch hat, auch tatsächlich in Anspruch zu nehmen, und im Bankverkehr gilt das ganz besonders. Der Vergleich mit dem Gelddepositum ist bedenklich. Da handelt es sich um ihrer Natur nach kurzfristige Anlagen, und der Kunde kreditiert niemandem als der Bank. Das Wertpapierdepot würde dagegen bei der Jacobson'schen Betrachtungsweise zu einer Kreditgewährung nach zwei Richtungen werden, einmal gegenüber dem Wertpapierschuldner und dann gegenüber der deponhaltenden Bank. Und diese Häufung von Kredit und Vertrauen kann am wenigsten einer Generation zugemutet werden, für welche nach den Erfahrungen der Inflationszeit die Kapitalanlage in Wertpapieren bis vor kurzem eine Kreditgewährung noch nach dritter Hinsicht bedeutete, nämlich gegenüber dem Staat, auf dessen Währung die Papiere lauten. Die Gleichstellung von Gelddepositen und Wertpapierdepots, von welcher Dr. Jacobson ausgeht, würde unter diesen Umständen gerade die umgekehrte Folge nach sich ziehen, nämlich Bestrebungen wieder zum Leben erwecken, die zum Glück heute so vergessen sind, daß sogar ein Fachmann wie Dr. Jacobson sich ihrer nicht mehr erinnert, nämlich auf gesetzliche Regelung des Depositenwesens im Sinne einer dinglichen oder quasi-dinglichen Sicherung des Geldeinlegers gerichtet. Das wäre aus volkswirtschaftlichen Gründen in einer Zeit der Kreditarmut und des Kredithungers von Gewerbe, Handel und Industrie ein großes Uebel.

Gehen wir davon aus, daß Sammelverwahrung unter Erhaltung des Bruchteileigentums des Deponenten und Befugnis des Verwahrers zur Rückgabe gleichgearteter Stücke bei vertretbaren Wertpapieren die dem Sinne des Depotgesetzes gemäßeste Verwahrungsart ist, so ergeben sich doch für die Sammelverwahrung noch verschiedene Möglichkeiten, nämlich

1. Unmittelbare Verwahrung durch den Hinterleger oder mittelbare Verwahrung an dritter Stelle und zwar entweder an einer dritten Stelle (Effektengirobank) oder an mehreren;
2. Verwahrung zusammen mit eigenen Effekten des Bankiers oder Trennung von Nostroeffecten und Kundeneffekten.

Max Richter (Reinhold) hat schon 1896 eine gesetzliche Regelung des Sammeldepots nach der Richtung gefordert, daß der Bankier verpflichtet sein sollte, zwischen den Beständen der Depotkundschaft und den eigenen Beständen zu trennen. Auch gelegentlich der Erörterungen über die Einführung des erweiterten Effektengiroverkehrs ist die Frage aufgeworfen worden, ob nicht eine solche Trennung vorgenommen oder sogar vorgeschrieben werden sollte, also insbesondere nach der Richtung, daß der Bankier beim Kassenverein zwei Effektengirokonten, ein Kundenkonto und ein Nostrokonto zu führen hätte. Eine solche Trennung würde indessen den technischen Vorteil des Sammeldepots, die Arbeitersparung, wieder zunichte machen, denn jedes Effektengeschäft zwischen Bankier und Kunden würde alsdann einen Buchungsvorgang nicht nur beim Bankier, sondern auch bei der Girobank erforderlich machen. Außerdem aber wird eine solche Trennung durch den Sinn des Depotvertrags nicht erfordert. Der Hinterleger hat nämlich an der Trennung als solcher kein Interesse, weder beim Sonderdepot noch beim Sammeldepot, er hat nur In-

teresse daran, daß er beim etwaigen Konkurs des Bankiers nicht den schwierigen und umständlichen Nachweis seines Aussonderungsrechts führen muß. Gerade diese Schwierigkeit ist beim Sammeldepot nicht vorhanden; denn bei dieser Einrichtung wird die Rechtsprechung notwendigerweise zu dem Grundsatz gelangen, daß das Girodepot eines Bankiers vermutlich Kundeneigentum ist, derart, daß der Konkursverwalter seinerseits beweispflichtig wäre, wenn und insoweit er dasselbe als Nostroeigentum des Bankiers in Anspruch nimmt.

Eine Vermutung dieser Art zum Gegenstand eines geschriebenen Rechtssatzes zu machen, halte ich nicht für nötig, ich halte es überhaupt nicht für nötig, den Gesetzgeber im Interesse einer Regelung des Sammeldepots heute zu bemühen, nachdem er dieselbe vor 30 Jahren vergessen hatte. Ich weiß, daß es Fachleute, ja sogar Bankiers gibt, die anders denken und insbesondere erklären, daß der Widerstand, den sie heute dem Sammeldepot leisten, nur auf dem Mangel einer gesetzlichen Regelung beruhe; sei sie erfolgt, so würden sie mit fliegenden Fahnen ins Lager der Anhänger des Sammeldepots übergehen.

Meine Damen und Herren, in der mehrfach zitierten Schrift von Richter-Reinhold wird Bezug genommen auf einen gerade damals von Rudolf Sohm in der Berliner Juristischen Gesellschaft getanen schönen Ausspruch: „Der gesetzgebende Jurist sieht nicht nur die augenblicklichen Wogenschläge, sondern beobachtet von seinem hohen Standpunkt aus den Strom der Entwicklung, der in die Ebene der Gegenwart hineinströmt und erkennt den Gang, den er nehmen muß. Er ist daher ein Prophet dessen, was da kommt und kommen muß.“ Meine Damen und Herren, sind unsere heutigen Gesetzgeber Propheten solcher Art, haben sie auch nur den Ehrgeiz, es zu sein? Der Senatspräsident Baumbach vom Berliner Kammergericht hat die Antwort auf diese Frage vor kurzem in einem Aufsatz in der Deutschen Juristenzeitung gegeben, der mit den Worten beginnt: „Unsere Gesetzgebung ist in Nacht getaucht, in eine Nacht, die wenig Sterne hat.“ Die Wahrscheinlichkeit, daß diese spärlichen Sterne gerade dem Bank-, Börsen- und Aktienwesen leuchten werden, halte ich nicht für groß. Interessanterweise sind unlängst in Frankreich von hervorragender juristischer Seite ähnliche Besorgnisse bezüglich der dortigen Gesetzgebung geäußert worden³⁾. Diese Dinge hängen drüben wie hüben bis zu einem gewissen Grade mit großen Fragen der staatlichen Verfassung zusammen. Man kann wohl sagen — und die unheimliche „Gesetzesfreudigkeit“, der man bei uns in bezug auf Fragen des Handels- und Aktienrechts mitunter begegnet, gibt zu diesem Hinweis besondere Veranlassung —: das geschriebene Gesetz ist die klassische Form der Rechtsbildung der Militärmonarchie — siehe Codex Justinianus, Preußisches Landrecht, Code Napoléon —, in demokratischen Republiken ist das Gewohnheitsrecht die eigentliche Rechtsquelle, der beste Ausdruck des Volkswillens. Ziehen wir auf diesem Gebiete die Konsequenzen der Neuordnung. Vertrauen wir uns unserer Rechtsprechung an, sie mag auch ihrerseits nicht immer vollkommen sein, aber besser als die Gesetzgebung ist sie schon heute in jedem Fall und sie wird künftig durch Stilllegung der Gesetzgebungsmaschine an Kraft und Schwung, an Größe und Tiefe gewinnen. Sie wird auch aus den heute berührten Schwierigkeiten den richtigen Weg zu finden wissen, wenn sie immer und in erster Linie die Frage nach dem Sinne des Depotvertrags an die Spitze aller ihrer Erwägungen stellt.

³⁾ Von André Mater a. a. O. S. 27: „Mais nous n'avons aucune confiance dans l'utilité d'une réforme législative. La proposition Lesaché a beau séduire dans sa forme présente: Dieu sait en quel état elle sortirait d'une dé-libération. La loi de 1913 montre trop à quelles pauvretés aboutit le travail parlementaire en matière juridique.“

Der stückelose Effektenverkehr, ein Gegenstück zum bargeldlosen Zahlungsverkehr.

Vortrag, gehalten am 4. Februar 1927 im Institut für Wirtschaftswissenschaft der Universität Frankfurt a. M. (Abteilung für Bankwesen und Finanzierung) von Rechtsanwalt Dr. Georg Opitz, Berlin.

Eure Magnifizenz! Meine Damen und Herren!

Eine Depotkundin stellte an mich die Frage: „Anscheinend handelt es sich beim Sammeldepot um eine recht verwickelte Angelegenheit?“ Ich antwortete mit folgendem Beispiel: „Denken Sie sich, Ihnen und Ihrer Flurnachbarin werden je 5000 Kohlenbriketts angeliefert und es fehlt Ihnen beiden an Kellerraum. Der Hauswirt erbietet sich, die 10 000 Briketts in seinem Kohlenkeller einzulagern und von diesem gemeinsamen Vorrat jeder von Ihnen bis zu 5000 Stück Briketts auf Verlangen auszuhändigen. Sie finden diese Lösung herrlich, haben mit Ihrer Nachbarin zusammen einen gut verwahrten Vorrat von 10 000 Briketts; jeder von Ihnen gehört die Hälfte davon, und Sie sind jederzeit in der Lage, Ihren Anteil von 5000 Stück je nach Bedarf ganz oder teilweise abzurufen. So liegt das auch beim Wertpapier-Sammeldepot“. Hierauf die Depotkundin: „Na, das ist aber doch recht einfach. Und darüber zerbrech' Ihr Juristen Euch den Kopf?“ Ich konnte nur entgegnen: „Ja, Wertpapiere sind schließlich eben keine Briketts“.

Diese Unterhaltung lehrt folgendes: Das Wertpapier-sammeldepot ist einmal ein technisches Problem und als solches, wenigstens in der Idee, ein einfaches. Das Wertpapersammeldepot ist dann aber auch ein juristisches Problem und als solches nicht so ganz einfach.

Für den Depotkunden sollen Wertpapiere verwahrt und in gewissem Umfange verwaltet werden. Wertpapierverwahrung bedeutet, daß der Depotkunde seinen unmittelbaren Besitz an den Papieren aufgibt, aber das Eigentum behält, und daß der Bankier zwar den Besitz, nicht aber das Eigentum an den Wertpapieren erlangt. Dieses Postulat realer Verwahrung erfüllt die Sammelverwahrung ebenso wie die Einzelverwahrung, nur mit anderen technischen Mitteln, mit einer Verwahrungstechnik, wie sie die Bedürfnisse der modernen rationalisierenden Volkswirtschaft gebieterisch fordern.

Aufgabe der Jurisprudenz und der Finanzwissenschaft ist es, diese neue Praxis wissenschaftlich zu fundieren, zu fördern und zu rechtfertigen. Hierbei muß aber die Wissenschaft der Praxis entgegenkommen; das hat Prof. Dr. James Breit (Bank-Archiv XXV S. 421 ff.) mit vollem Recht als große Linie wissenschaftlicher Bearbeitung des Sammeldepot-Problems hingestellt, und ebenso hat mein Vorredner, Herr Rechtsanwalt Bernstein (Bank-Archiv XXV S. 441), die mit dem Depotgesetz vertrauten jungen Juristen ermahnt, „an der juristischen Lehre des Sammeldepots positiv mitzuarbeiten und nicht sich der unfruchtbaren Arbeit zu widmen, leicht zu widerlegende Bedenken hervorzusuchen.“ Wird diese Linie nicht eingehalten, so erscheint allerdings die Kritik nur allzu gerechtfertigt: „Und darüber zerbrech' Ihr Juristen Euch den Kopf!“

Freilich! Wertpapiere sind keine Briketts. Es handelt sich — sei das Depot groß oder klein — um Ersparnisse und Vermögensteile der Depotkunden. Es ist deshalb schon nötig, über das juristische Problem nachzudenken, es zu vertiefen und die neugeschaffene Praxis in den Fundamenten mit aller Sorgfalt sicherzustellen. Wie diese Aufgabe positiv im Sinne der großen Linie erfolgreich behandelt werden kann, dafür sind die Abhandlung Breit's und die Darlegungen meines Herrn Vorredners Beispiele. Ich darf Sie auch aufmerksam machen auf die Ihnen bekannte Doktorarbeit von Herrn Lemaître „Der Effektenlieferungsverkehr und das Effektingirodepot“ im Verlage von

Poeschel, Stuttgart. Ferner die Doktorarbeit von Arnold „Rechtsfragen beim Effekten-Giroverkehr unter besonderer Berücksichtigung der Stellung des Kunden“ im Verlage Wilhelm Christians, Berlin, und die von Ascher „Die Rechtsgrundlage des Stückelosen Effektenverkehrs“ im Verlage von Carl Heymanns, Berlin. Ascher gibt insbesondere das Schrifttum erschöpfend wieder.

Bei Erörterung des ganzen Problems ergeben sich zwei Hauptgesichtspunkte: Einmal die Art des Verwahrungsgeschäfts, die eigentliche Sammeldepotfrage. Sie geht dahin: Wie gestaltet sich der Depotvertrag und wie ist dem Bankdepotkunden die Ausübung der Rechte aus den sammelverwahrten Papieren gewährleistet? Der Eifer, mit denen die Wissenschaft diese Fragen aufgegriffen hat, ist zu begrüßen und ist ein Zeichen der wirtschaftlichen Bedeutung dieses Problems. Das ist der eine Gesichtspunkt der Betrachtungsweise, den ich heute nur kurz berühren wollte: Das Sammeldepot in seiner Ruhe. Der zweite Gesichtspunkt, dem ich mich zuwenden will, ist der: Das Sammeldepot in seiner Bewegung, der Effektingiroverkehr mit seiner stückelosen Lieferung.

Der stückelose Effektenverkehr, ein Gegenstück zum bargeldlosen Zahlungsverkehr.

Was man unter bargeldlosem Zahlungsverkehr versteht, ist Ihnen geläufig. Zahlung ist im wesentlichen die Leistung einer Geldschuld. Die primitive Volkswirtschaft mit ihren geringen Geschäftsumsätzen hat wenig Leistungsvorfälle und kommt mit Tausch und Zahlungen in Währung aus. In der modernen Volkswirtschaft sind die Geschäftsumsätze gigantisch und die Leistungsvorfälle unzählig. Eine Bewältigung durch effektive Zahlung ist selbst mit Hilfe des in den Vordergrund getretenen Papiergeldwesens — Papiergeldwesens im guten Sinne verstanden — geradezu unmöglich. Denken Sie nur auf der einen Seite an die Unzahl von Zwergzahlungen, die zu leisten sind, wie Vereins-, Verbands- und Kassenbeiträge aller Art, Abonnementszahlungen für Zeitung und Zeitschriften, und Zahlungen für Gas, Licht, Wasser, Telefon, Radio usw. in einem Ausmaße, wie es vor wenigen Jahrzehnten kaum zu ahnen war. Selbst der starke Ausbau des Bankschecks und der Banküberweisung genügt nicht mehr. Sie wissen, welche Bedeutung daneben allein der Postscheckverkehr und der Kommunalgiroverkehr gewonnen haben. Auf der anderen Seite ist heute der Zahlungsverkehr mit Riesenzahlungen belastet — wohlverstanden in vollgültiger Währung — die eine frühere Zeit nicht kannte, und die in bar überhaupt schwer darzustellen sind. Es ist klar, daß angesichts dieser Entwicklung der bargeldlose Verkehr nicht wegzudenken ist, aber ebenso klar, daß wir noch mitten in seiner Entwicklung stecken, daß das Ineinandergreifen der verschiedenen Einrichtungen bargeldloser Zahlung und deren möglichste Vereinheitlichung und Normung das Gebot der Stunde ist. Der Ueberweisung wird hierbei eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden sein.

Die Ueberweisung zielt direkt auf die Umbuchung von einem Konto auf das andere. Das ist der technisch einfachste Weg, Guthaben überzuleiten. Der Scheck muß schon — wie noch erörtert werden wird — einen weiteren Weg gehen, bevor er das Guthaben vom Aussteller auf den Inhaber überleitet. Deshalb ist der moderne Schlachtruf im bargeldlosen Zahlungsverkehr: Wenn irgend möglich, Ueberweisung von einem Konto auf das andere! Und je weniger Zwischenglieder hierbei, umso besser. Sie wissen, daß man eifrig bemüht ist, in das „buntscheckige“ Kleid des bargeldlosen Zahlungsverkehrs die einfache Linie moderner Sachlichkeit zu bringen. Sie wissen aber auch, wie schwer es ist, eine solche Umstellung durchzuführen.

Beim Effektingiroverkehr stehen wir erst im Anfang. Wir haben zwar den Effektingiroverkehr schon längst hier in Frankfurt und in Berlin im Verkehr der Banken

untereinander, und dieser Effektengiroverkehr war durchaus nicht so embryonal, wie im Streit der Meinungen gelegentlich geäußert wurde. Immerhin, vom Gesichtspunkt des erweiterten Effektengiroverkehrs gesprochen, stehen wir erst im Anfang. Aller Anfang ist schwer. Dieser Anfang ist aber einmal ausnahmsweise leicht. Er ist insofern, technisch betrachtet, leicht, als er in keiner Weise belastet ist durch eine jahrhundertlange wirtschaftsgeschichtliche Entwicklung, wie wir sie beim bargeldlosen Zahlungsverkehr vorliegend finden. Keinerlei Systeme, die erst in ein einheitliches Fahrwasser gebracht werden müssen. Es kann von Grund aus neu gebaut werden. Und das geschieht mit einem einheitlichen Baustein, mit dem vollendetsten Baustein: dem roten Effektscheck. Der rote Effektscheck entspricht der Geldüberweisung. Es ist ja kein Scheck im eigentlichen Sinne, sondern bedeutet den Auftrag, Effektenbestände von einem Konto auf das andere umzubuchen und damit zu übertragen; also die Effektenüberweisung. Im Effektscheck haben wir, um ein anderes Bild zu gebrauchen, das denkbar einfachste, und, um es gleich hervorzuheben, betriebssicherste Handwerkszeug. Wie einfach sich Auftrag, Umbuchung und Benachrichtigung an die Depotkunden unter Anwendung des modernen Durchschreibeverfahrens vollziehen, brauche ich Ihnen nicht darzulegen.

Da gibt es dann noch den grünen und den weißen Effektscheck. Aber diese Schecks haben mit dem eigentlichen Effektengiroverkehr nichts zu tun. Der grüne Scheck dient, wie Sie wissen, dem Verpfändungsgeschäft. Der weiße Scheck entspricht nun allerdings dem Geldscheck. Er ist die Anweisung des Effektengirokunden an seine Effektengirobank, zu Lasten des Sammeldepotbestandes einen bestimmten Effektenbetrag auszuhändigen. Aber während beim Zahlungsverkehr der Scheck wirtschaftlich zweierlei Funktionen ausübt, nämlich auszahlen zu lassen oder Guthaben von einem Konto auf das andere überzuleiten, erschöpft sich die Funktion des weißen Effektschecks in der effektiven Lieferung. Der weiße Scheck hat also mit der stückelosen Lieferung, dem Effektengiro, nichts zu tun. Den Effektengiroverkehr bedient allein der rote Scheck. Der rote Effektscheck, das bedeutet den Effektengiroverkehr, der weiße Scheck, das bedeutet effektive Lieferung. In diesem Sinne kann man dem Effektengiroverkehr nur den Wunsch mit auf den Weg geben: Möge die Ausschreibung eines weißen Schecks die Seltenheit sein!

Sie sehen also, die technischen Mittel, mit denen der Effektengiroverkehr zu bewältigen ist, Ueberweisungsauftrag und Umbuchung, sind die denkbar einfachsten. Freilich bleiben für den Praktiker noch genug organisatorische Aufgaben, das soll nicht unterschätzt werden. Es kommt ihm aber hierbei, gegenüber dem bargeldlosen Zahlungsverkehr, ein außerordentlich günstiges Moment zustatten: der Bankfachmann, und nur dieser, schreibt die Effektschecks aus. Der Depotkunde gibt nur den Anstoß hierzu, sei es durch direkten Auftrag oder indirekt durch den Auftrag, Effekten aus Depot zu verkaufen. Auch beim bargeldlosen Zahlungsverkehr werden Schecks und Ueberweisungen im Auftrage des Kontoinhabers von Banken ausgeschrieben. Aber, wenn ich so sagen darf, der erweiterte Zahlungsverkehr vollzieht sich doch so, daß der Kontoinhaber seinen Scheck, sei es Bank- oder Postscheck, selbst aus schreibt. Ich brauche nur anzudeuten, welche Fülle von Belehrungen, Verhaltensmaßregeln und banktechnischen Einrichtungen erforderlich sind, um einen einigermaßen reibungslosen Scheckverkehr zu gewährleisten, und welche Arbeit zu leisten ist, um Ungeschicklichkeiten nicht geschulter Scheckkunden, Fälschungen, Verfälschungen vorzubeugen, und derlei Unregelmäßigkeiten unschädlich zu machen, wenn sie vorkommen. Ein Kapitel für sich ist die mißbräuchliche Verwendung von Scheckvordrucken. Es ist ein Zeichen der Zeit, daß durch einen Kabarett-schlagler der „ungedechte, bargeldlose Scheckverkehr“ als Retter in der Not „mieser Zeiten“ besungen worden ist. All' diese Schrecken bleiben vor der Schwelle des

Effektengiroverkehrs. Der ganze Effektengiroverkehr, auch der sogenannte erweiterte Effektengiroverkehr, spielt sich, was seine technische Bewältigung anlangt, ab nur zwischen Banken, ist einheitlich geregelt durch die genormten Geschäftsordnungen der Effektengirobanken, und hat in dem gleichfalls genormten, roten Effektscheck eingetraditionierte ideale einfache technische Mittel. Es darf wohl ausgesprochen werden, daß für diese banktechnische Einrichtung das Ziel erreicht ist, das auch für die moderne Maschine gesteckt ist: Geringster Reibungskoeffizient und größte Betriebssicherheit. Der Effektengiroverkehr arbeitet — um bei dem Beispiel der Maschine zu bleiben — mit bestem Kugel- und Rollenlager und vermöge der fachtechnischen Bedienung mit größter Betriebssicherheit. Gegen fremde Eingriffe ist er geschützt, wie eine gut verkapselte Maschine. Vergewähren Sie sich, daß der größten deutschen Effektengirobank nur etwa wenig über fünfhundert Effektengirokunden angeschlossen sind. Das ist die Kundenzahl einer Depositenkasse bescheidenen Umfanges. Es ist für die Effektengirobank bei dieser geringen Anzahl von Kunden, und noch dazu durchweg banktechnisch geschulter Kunden, ein Leichtes, die ordnungsmäßige Ausschreibung der Schecks zu überwachen, und es kann nicht genug hervorgehoben werden, welcher hoher Grad der Verkehrssicherheit hierdurch beim Effektengiroverkehr gegenüber dem Geldscheckverkehr gewährleistet ist.

Der rote Effektscheck ist aber nicht nur sicher, sondern auch schnell. Für jedes Leistungsmittel gilt der Grundsatz: Je schneller, je besser! Wie steht es damit beim bargeldlosen Zahlungsverkehr? Es wurde schon darauf hingewiesen, daß die Giroüberweisung, was die Schnelligkeit des Zahlungsausgleichs anlangt, vor dem Scheck den Vorzug verdient. Gewiß, auch der Scheck soll mit möglicher Schnelligkeit der Einlösung zueilen. Aber er tut es nicht immer, sondern läuft zwischendurch um. Das Gesetz hat ihm deshalb durch eine zehntägige Umlauffrist Zügel angelegt. Aber selbst wenn er unverzüglich der Einlösung entgegenzueilt, muß immer noch bis zum erfolgten Zahlungsausgleich ein doppelter Weg zurückgelegt werden, bevor der Scheckbetrag dem Konto des Empfängers endgültig gutgeschrieben wird, nämlich vom Konto des Inhabers zum Konto des Ausstellers. Die Giroüberweisung geht dem gegenüber den graden Weg von der einen Kontostelle zur anderen.

Die Giroüberweisung ist also das schnellere und deshalb bessere Zahlungsmittel. Freilich sehen wir in Deutschland noch verschiedenerlei Systeme von Giroausgleichstellen, wie den Reichsbank-Giroverkehr, den Postscheckverkehr, den Kommunal-Giroverkehr und den Hamburger Giroverkehr und den Ueberweisungsverkehr von Bank zu Bank, soweit die Banken gegenseitig Konten unterhalten. Jede dieser Zahlungsausgleichstellen hat ihr besonderes Ueberweisungssystem, ihr besonderes Formularwesen, ihre Bearbeitungs- und Buchungsmethode. Im Verkehr von Bank zu Bank haben wieder die Banken ihre eigene Bearbeitungs- und Buchungsmethode, veranlaßt durch die Verschiedenheit der Maschinensysteme. Angesichts dieser verschiedenen isolierten Zahlungsausgleichsstellen ist selbst beim Ueberweisungsverkehr der schnelle Zahlungsausgleich heut nur innerhalb desselben Systems gewährleistet. Die Ueberleitung von einem System zum anderen, die natürlich bis zum gewissen Grade eine Vereinheitlichung der Formulare, der Bearbeitung und der Buchungsmethoden voraussetzt, harret im großen ganzen noch der rationellen Lösung!

Im stückelosen Effektenverkehr erfolgt demgegenüber die Leistung mit Hilfe des roten Effektschecks stets auf dem schnellsten Wege. Der rote Scheck, kaum ausgeschrieben, eilt zur Effektengirobank und bewirkt dort Umbuchung von Konto zu Konto. Das gilt auch für den

Effektenferngiroverkehr, es wird nur noch eine Effekten-girobank eingeschaltet. Nehmen Sie an, die Deutsche Bank hat RM 9000.— Hapag-Aktien an Lazard Speyer-Ellissen in Frankfurt a. M. zu liefern. Sie schreibt dann folgenden roten Scheck mit drei Durchschlägen aus:

„Die Bank des Berliner Kassenvereins, Giro-Effekten-Depot, wird hierdurch beauftragt, aus unserem Bestande

- a) der Frankfurter Bank, Frankfurt a. M.
- b) zu Gunsten Lazard Speyer-Ellissen, Frankfurt a. M.
- c) auf Veranlassung der Firma X

RM 9000.— (in Worten): Neuntausend RM

Hapag-Aktien

gutzuschreiben.

(Firmenstempel) DEUTSCHE BANK.

(Unterschriften).“

Diese Anweisung, von der ein Durchschlag beim Aussteller — der Deutschen Bank — zurückbleibt, geht zum Kassenverein. Dieser bucht den Effektenbetrag auf die Frankfurter Bank um, die ihm als Girokunde angeschlossen ist, und übersendet ihr zwei Durchschläge. Die Frankfurter Bank erkennt Lazard Speyer-Ellissen und übersendet dieser Firma den einen Durchschlag, während sie den anderen behält. Das ist alles.

In einem Punkte weicht der stückelose Effektenverkehr vom bargeldlosen Zahlungsverkehr recht erheblich ab: Der deutsche bargeldlose Zahlungsverkehr hat es nur mit einer Währung zu tun, der Reichsmark, der stückelose Effektenverkehr dagegen mit hunderten, ja tausenden Leistungseinheiten. Jede Effektingattung ist gewissermaßen eine besondere Währung. Aber es steckt nichts irgendwie gefährliches dahinter. Freilich müssen Effekten nach Zahl und Gattung bezeichnet werden. Irgendwelche technische Schwierigkeiten ergeben sich weder bei der Ausschreibung des Effektenschecks, noch bei der Umbuchung. Nur eben, daß das lebende und tote Depot bei der Effektingirobank einen recht beträchtlichen Umfang erreicht. Diese umfangreiche Depotbuchhaltung bei der Effektingirobank ist gegenüber der Einzelverwahrung ein Passivum, das aber keine Rolle spielt gegenüber den bekannten vielfach geschilderten, riesigen Ersparnissen bei der Aufbewahrung, Bearbeitung und Lieferung nach der neuen Verwahrungsmethode.

Sie werden aus meinen Ausführungen entnommen haben, daß bei Betrachtung der technischen Seite des Problems der stückelose Effektenverkehr im Vergleich zum bargeldlosen Zahlungsverkehr recht gut abschneidet. Wie steht es aber nun mit der rechtlichen Seite des Problems? Während man sich beim bargeldlosen Zahlungsverkehr über die Rechtsgrundlage allgemein wenig Sorgen macht, sah man für den stückelosen Effektenverkehr, insbesondere als es galt, ihn auf die Kundschaft auszudehnen, ungeheure Schwierigkeiten, die selbst von sachverständiger Seite als unüberwindlich bezeichnet worden sind. Nun, meine Damen und Herren, wir haben den Stier bei den Hörnern gepackt, und es hat sich gezeigt, daß er zu bändigen war. Freilich, es war manches zu überlegen. Die Rechtsgrundlage des stückelosen Effektenverkehrs ist eine ganz andere als die des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Beim bargeldlosen Zahlungsverkehr handelt es sich darum, Guthaben zu übertragen. Was für ein Rechtsgut ist Guthaben? Es ist nicht Eigentum, sondern ein Geldforderungsrecht des Kontoinhabers an die kontoführende Stelle. Der bargeldlose Zahlungsverkehr ist also nichts anderes als die Bewegung von Forderungsrechten. Diese Bewegung sieht so einfach aus. Die Kontoinhaber, die Gläubiger des Guthabens, wechseln, und der Schuldner des Guthabens — die Bankstelle — bleibt derselbe. Das ist im Grunde ein leicht faßbarer rechtlicher Vorgang, der aber, wie Praxis und Wissenschaft lehren, durchaus nicht so einfach ist, wie er aussieht.

Auch der stückelose Effektenverkehr ist auf dieser forderungsrechtlichen Grundlage denkbar! Es hat auch nicht an Stimmen gefehlt, die ihn so gefordert haben. Wäre man diesen

Stimmen gefolgt und hätte man den stückelosen Effektenverkehr forderungsrechtlich aufgebaut, so hätte man dem Depotkunden vorerst zumuten müssen, sein Wertpapier-eigentum an die Depotstelle zu übertragen, sein Depot also in Depotguthaben zu verwandeln. Aus dem Wertpapierdepot des Kunden wäre dann ein Wertpapierkonto geworden, bei dem der Depotkunde lediglich Gläubiger einer Wertpapierforderung wäre, und bei dem die Depotstelle nicht mehr Depotverwahrer, sondern nach Aneignung Schuldner einer Wertpapierschuld wäre. Mit anderen Worten, die Grundlage des stückelosen Effektenverkehrs wäre das „Stückekonto“ gewesen.

Es wäre — um die Ausführungen meines sehr verehrten Herrn Vorredners zu wiederholen und zu unterstreichen — gegen Sinn und Geist des Depotvertrages gewesen, wenn man den stückelosen Effektenverkehr auf der Grundlage der Wertpapierrechnung hätte aufbauen wollen. Der Depotkunde wäre dann — gestatten Sie das Wortspiel — erst seine Stücke los geworden, ehe er hätte „stückelos“ liefern können. Man war sich deshalb auch von vornherein darüber klar, daß das Eigentum des Depotkunden unter allen Umständen aufrecht erhalten werden mußte. Es fragte sich nur, ob angesichts dieses unabänderlichen Postulats der stückelose Effektenverkehr überhaupt möglich sein würde. Nun, er ist möglich auf der Grundlage der Sammelverwahrung der Effekten bei den Effektingirobanken. Mit dieser Sammelverwahrung einmal erfährt das Effektenverwahrungs- und Effektenverwaltungsgeschäft eine geradezu radikale Vereinfachung, deren finanzielle Auswirkung für die Bank und die Depotkundschaft sich immer mehr auswirken wird, je restloser sie durchgeführt werden kann, und auf der anderen Seite ist es mit Hilfe des Sammeldepots möglich, den Effektingiroverkehr auch der Depotkundschaft zugute kommen zu lassen. Wie der bargeldlose Zahlungsverkehr Guthaben bei der Girostelle zur Voraussetzung hat, so ist naturgemäß auch der Effektingiroverkehr nur möglich, wenn Effektedepots ohne Festlegung auf nummernmäßig bestimmte Stücke bei einer Effektingirostelle unterhalten werden.

Die Effektensammelverwahrung bei einer Effektingirobank ist also die Grundlage des Effektingiroverkehrs. Die Rechtsnatur der Effektensammelverwahrung auf der Grundlage der Miteigentumsrechte ist reichlich erörtert worden. Ebenso auch, wie das Uebertragungsgeschäft von Depot zu Depot juristisch aussieht. Ich darf mir gestatten, Sie auf das Schrifttum zu verweisen. Ich kann mich daher darauf beschränken, nur das Uebertragungsgeschäft kurz zu streifen.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Bewegung von Geldforderungsrechten, wie wir sie beim bargeldlosen Zahlungsverkehr haben, einfacher und leichter anmutet, als die Bewegung von Eigentum, wie sie beim stückelosen Effektenverkehr stattfindet. Die Eigentumsübertragung ist nun einmal, wie alles Sachenrechtliche, an steifere Formen gebunden, als die Uebertragung von Forderungsrechten. Zur Uebertragung des Eigentums muß vorhanden sein Willenseinigung und Besitzübertragung. Was die Einigung anlangt, so bezieht sie sich beim Sammeldepot auf das Bruchteilseigentum, was erforderlich machte, die Bestimmbarkeit des Bruchteils eingehend zu erörtern. Und was den Besitzübergang anlangt, so kompliziert sich der rechtliche Sachverhalt beim Sammeldepot einigermaßen dadurch, daß es sich um mittelbaren Mitbesitz handelt, wobei in der Praxis überdies noch mehrere Ordnungen mittelbaren Mitbesitzes hintereinandergestaffelt erscheinen können. Das alles ist aber durchaus nicht so verwickelt, wie es den Anschein hat, sondern im Kern recht einfach.

Nehmen Sie an, Müller hat an Schulze RM 9000.— Hapag-Aktien zu liefern. Beide haben Sammeldepotkonto bei derselben Bank. Die Effektingirobank ist unmittelbarer Besitzer der RM 9000.— Hapag-Aktien, die Bank mittelbarer Mitbesitzer I. Ordnung nach Maßgabe der RM 9000.— Quote und Müller mittelbarer Mitbesitzer II. Ordnung. An Stelle von Müller soll Schulze mittelbarer

Mitbesitzer II. Ordnung werden. Technisch geschieht das durch Umbuchung bei der Bank. Juristisch betrachtet ist diese Umbuchung die äußere Handlung, durch die die Bank dokumentiert, daß sie den Sammelverwahrungsvvertrag mit Müller löst und mit Schulze einen neuen Sammelverwahrungsvvertrag schließt. Bei diesen Rechtsgeschäften vertritt die Bank die Depotkunden und in deren Vertretung schließt sie das Rechtsgeschäft mit sich selbst ab. Das ist an sich nichts Neues; denn auch beim Sonderdepot vollzieht sich der Wechsel des Verwahrungsgeschäfts auf derselben rechtlichen Grundlage. Bei der Sammelverwahrung geht nun in dem Beispiel Mitbesitz und Miteigentum von Müller auf Schulze in der Weise über, daß die Bank als mittelbar verwahrende Bank fortan für Schulze anstatt für Müller verwahrt. Sie bleibt nach wie vor mittelbarer Mitbesitzer I. Ordnung am Sammeldepot bei der Effektengirobank, leitet aber mit dem Wechsel in der Verwahrung den mittelbaren Mitbesitz II. Ordnung von Müller auf Schulze über. Das ist alles.

Wie steht es nun, wenn Müller und Schulze Sammeldepotkunden verschiedener Banken sind, wenn z. B. Müller Depotkunde der Deutschen Bank, Schulze Depotkunde der Disconto-Gesellschaft ist? Dann ist die technische Behandlung folgende: Die Deutsche Bank schreibt den roten Effektscheck zu Gunsten der Disconto-Ges. wegen Schulze aus und bucht den Posten im Depotkonto von Müller ab. Die Effektengirobank bucht, nachdem der Scheck an sie gelangt ist, den Posten im Depotkonto der Deutschen Bank ab und schreibt ihn der Disconto-Gesellschaft gut. Diese erkennt Schulze auf Depotkonto. Juristisch betrachtet, wird durch diese technische Handhabung folgendes dokumentiert: Die Effektengirobank als unmittelbarer Verwahrer verwahrt das Hapag-Sammeldepot nach Maßgabe der 9000 Markquote anstatt für die Deutsche Bank fortan für die Disconto-Gesellschaft, wobei sie wieder rechtsgeschäftlich mit sich selbst handelt in Vertretung der Banken und den mittelbaren Mitbesitz I. Ordnung von der Deutschen Bank auf die Disconto-Gesellschaft überleitet. Der Mitbesitz II. Ordnung geht hierbei von Müller auf Schulze über, indem anstelle der mittelbar verwahrenden Deutschen Bank die mittelbar verwahrende Disconto-Gesellschaft tritt.

Ist zwischen der Zentralbank und dem Depotkunden ein Lokalbankier eingeschaltet, so ergibt sich noch eine weitere Besitzstaffelung. Der Depotkunde ist dann mittelbarer Mitbesitzer III. Ordnung, der Lokalbankier mittelbarer Mitbesitzer II. Ordnung, der Zentralbankier mittelbarer Mitbesitzer I. Ordnung.

Der Ferngiroverkehr endlich bringt es mit sich, daß die mittelbare Mitbesitzstaffel schon bei der heimischen Effektengirobank beginnt, und es ergibt sich dann noch, daß diese Effektengirobank teils mittelbar, teils unmittelbar verwahrt. Im einzelnen darf ich mich heut darauf beschränken, Sie auf meine Darstellung „Der Effektenferngiroverkehr“ im „Bank-Archiv“ vom 1. 8. 1926 hinzuweisen. Die Materie erscheint einigermaßen kompliziert, bietet aber keine rechtlichen Schwierigkeiten. Zugabe ist, daß die theoretische Erkenntnis eine sorgsame Durchdringung des Stoffes erfordert. Der Sachverhalt wird einfacher, wenn man sich anstatt der verschiedenen Effektengirobanken nur eine einheitliche deutsche Effektengirobank mit Filialnetz denkt, oder ein gemeinschaftliches Sammeldepot der einzelnen Effektengirobanken, wie es Breit im „Bank-Archiv“ vom 15. 8. 1926 vorgeschlagen hat. Ein solcher engerer Zusammenschluß ist aber kein rechtstheoretisches Postulat und vielleicht nicht einmal ein praktisches Bedürfnis. Für den Bankdepotkunden ist es ohne Belang, ob die Sammeldepotbestände bei der Effektengirobank seiner Depotstelle ausschließlich unmittelbar verwahrt werden oder auch teilweise mittelbar, nämlich durch die Effektengirobank bei einer auswärtigen Effektengirobank, da ihm seine Bankverpflichtungen der Effektengirobank aufkommt, und da wiederum jede Effektengirobank

ihren Effekten Girokunden für die Erfüllung der Verwahrerplichten der Effektengirobank einsteht, bei der sie ein Sammeldepotkonto für Rechnung ihrer Effekten Girokunden unterhält. Denkt man sich eine einheitliche Deutsche Effektengirobank mit Filialnetz, so entsteht die geschäftspolitische Frage, inwieweit nicht die auswärtigen Bestände einer Niederlassung von dem Girokunden der betreffenden auswärtigen Niederlassung garantiert werden müßten.

Der Ferngiroverkehr wird es mit sich bringen, daß durch das Hin und Her der Ueberweisungen, die jeweils auswärtig unterhaltenen Sammeldepotbestände sich immer wieder bis zu einem gewissen Grade ausgleichen. Dieser Ausgleich kann auch innerhalb der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Effektengirobanken durch das Clearingverfahren gefördert werden, denn ebenso wie beim bargeldlosen Zahlungsverkehr der Zahlungsausgleich zwischen einem Kreis von Gläubigern und Schuldern im Wege des Clearings erfolgen kann, ist ein solcher Leistungsausgleich im Kreise der Effektengirobanken durchaus möglich. Außerstenfalls bleibt nichts übrig als Entlastung durch Blocklieferung, wie ja auch beim bargeldlosen Zahlungsverkehr schließlich Barsendungen von Kasse zu Kasse nicht zu vermeiden sind. Wieweit auswärtige Sammeldepotbestände einer Effektengirobank anwachsen dürfen, ist eine geschäftspolitische Frage für die Effektengirobanken und deren Aufsichtsorgane, und letzter Hand für die Effekten Girokunden, die durch diese Aufsichtsorgane vertreten werden. Der Bankdepotkunde, demgegenüber die Bankstelle für die Erfüllung der Verwahrerplichten der Effektengirobank eintritt, braucht sich hierüber keine Sorge zu machen.

Die rechtstheoretische Betrachtung des stückelosen Effektenlieferungsgeschäfts ist, wie Sie aus der kleinen Kostprobe entnommen haben, nicht ganz einfach. Es wäre aber verfehlt, daraus etwa zu folgern, mit der Rechtssicherheit beim stückelosen Effektenverkehr sei es schlechter bestellt als beim bargeldlosen Zahlungsverkehr. Es kommt wirklich nicht darauf an, ob eine Rechtsmaterie sich eingänglicher oder spröder darstellt, daß sie im allgemeinen schon geläufig oder noch ungewohnt ist, sondern darauf, daß sie im Fundament gesichert ist, d. h. daß sie sich auf dem geltenden Recht aufbaut. Diese Frage ist mit aller Gründlichkeit und in aller Öffentlichkeit geprüft worden, mit dem Ergebnis, daß wir uns wegen der Rechtssicherheit im Effekten giroverkehr keine Sorge zu machen brauchen. Es gibt wohl überhaupt keine Rechtsmaterie, die in dieser Richtung eine absolute Garantie bietet. Wie steht es denn hiermit beim bargeldlosen Zahlungsverkehr? Der Scheckverkehr ist zwar gesetzlich geregelt, gleichwohl haben sich zahlreiche Streitfälle ergeben. Die neuesten, viele hundert Seiten starken Scheckgesetzkommentare sprechen Bände im wahrsten Sinne des Wortes. Die glatte Abwicklung des Scheckverkehrs leidet noch zu sehr unter störenden Zwischenfällen. Die Gutschrift des Scheckbetrages auf dem Konto des Scheckempfängers erfolgt nicht endgültig, wie bei der Ueberweisung, sondern naturgemäß nur „Eingang vorbehalten“. Der Scheck wird im allgemeinen nicht an Erfüllung Statt, sondern zahlungshalber begeben: Anweisung ist keine Zahlung! Ich erinnere in diesem Zusammenhange an den Unfug des Scheckwiderrufs. Der Scheck kann die ihm zugewiesene wirtschaftliche Funktion eines Zahlungsmittels nur dann mit Erfolg ausüben, wenn sich der Aussteller bei Begebung des Schecks darüber klar ist, daß er ihn wie bares Geld aus den Händen gibt, und wenn der Nehmer des Schecks das Vertrauen haben darf, daß er so gut wie bares Geld erhält, wenn er also auf Einlösung unbedingt rechnen kann. Es ist dem Ansehen des deutschen Schecks recht abträglich, daß dieses Erkenntnis noch nicht Allgemeingut geworden ist. Es fehlt auch nicht an sachverständigen Stimmen, die die Wege der deutschen Scheckgesetzgebung nicht für geeignet halten für einen reibungslosen Scheckverkehr. Es soll hier nicht untersucht werden, inwieweit diese Ansicht berechtigt ist. Das Eine darf man wohl sagen: Verkehrseinrichtungen

dürfen durch spezialgesetzliche Regelungen nicht eingeeignet werden, soweit dies die Verkehrssicherheit nicht gebieterisch fordert.

Das Effektingirogeschäft bedarf keiner spezialgesetzlichen Regelung. Es hat sich im Verkehr der Banken miteinander und in dem neuen Verkehr mit der Kundschaft bisher reibungslos abgespielt. Freilich haben wir im Effektingiroverkehr noch keine so reiche und lange Praxis als im Geldüberweisungsverkehr. Man wird aber alles Vertrauen für die Zukunft haben dürfen. Für bargeldlosen Zahlungsverkehr wie für stückelosen Effektenverkehr gilt der Grundsatz, je einfacher und kürzer der Leistungsweg, um so größer die Rechtssicherheit. Wir haben gesehen, daß hinsichtlich der Einfachheit und Kürze des Leistungswegs der stückelose Effektenverkehr in Front steht! Hinsichtlich seiner Rechtssicherheit muß also dasselbe gelten.

Nun noch eine kurze finanzpolitische Betrachtung. Beim bargeldlosen Zahlungsverkehr sind die erforderlichen Guthaben entweder unverzinslich, wie beim Postscheckverkehr und dem Reichsbankgiroverkehr, oder sie bringen, solange nicht verfügt ist, Zinsnutzen. Im ersteren Falle gebietet die wirtschaftliche Fürsorge, das Guthaben nicht reichlicher zu halten, als unbedingt erforderlich ist. Im letzteren Falle ist das Bestreben des Leistenden verständlich, durch einen längeren Leistungsweg die Zinsen des Guthabens noch solange wie möglich zu nutzen. Diese auf der einen oder anderen Seite drohenden Zinsverluste sind nicht selten die Ursache, daß der Leistungsausgleich verzögert oder gar verhindert wird. Diese finanzpolitische Seite ist als eine nicht unerhebliche Reibungsfläche des bargeldlosen Zahlungsverkehrs zu buchen. In der Inflationszeit kamen als Reibungsflächen noch die Valutaverluste hinzu, die ja bekanntlich fast zur Abdrosselung des bargeldlosen Verkehrs geführt haben, ein Rückschlag, der auch heute noch nicht überwunden ist. Man wird bis zu einem gewissen Grade von einer Verkettung des Kreditverkehrs und des bargeldlosen Zahlungsverkehrs sprechen können, bei denen sich die Verkehrswege beider nicht selten kreuzen, was der glatten Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs immerhin hinderlich ist. Nichts davon beim stückelosen Effektenverkehr! Der ist, ganz abgesehen von der immer rasanten Kürze des Leistungswegs, von diesen Reibungen vollkommen frei, weil es sich bei den Effektensammelbeständen ja stets nur um reale Verwahrung handelt. Die Erträgnisse sind durch die Gesellschaft oder die Schuldner verbrieft und werben naturgemäß bei der verwahrenden Bankstelle nicht um einen besonderen Nutzen.

Die Verkettung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs mit dem Kreditverkehr spielt nicht nur eine Rolle für den Kontoinhaber, sondern auch für die kontoführende Bankstelle. Die Zeiten sind längst vorbei, in denen der Bankier die ihm anvertrauten Gelder im Keller verwahrte. Nur der unbedingt notwendige Kassenbestand wird in Währung bereitgehalten, im übrigen werden die Kundschaftsgelder der Volkswirtschaft in Form des Kredits aller Art zugeführt. Diese Entwicklung hat die Frage der Liquidität akut gemacht. Die Liquidität ist ein Gegenstand ständiger Fürsorge der Bankstelle. Sie und der Kassenbestand sind nicht allein technische, sondern auch finanzpolitische Probleme. Es gilt, auf der einen Seite stets auszahlungsbereit zu sein und andererseits die Gelder möglichst nutzbringend anzulegen. Diese ganze Sorge um Kassenbestand und Liquidität gibt es naturgemäß im Effektingiroverkehr nicht. Die Sammeldepotbestände der Kundschaft müssen ja von der Bankstelle stets voll erhalten bleiben. Es handelt sich aber stets um einen hundertprozentigen Kassenbestand. Wo das einmal nicht der Fall sein sollte, läge Untreue der Bankstelle vor.

M. D. u. H.! Zusammenfassend wird man zu dem Ergebnis kommen dürfen, daß der stückelose Effektenverkehr als Gegenstück zum bargeldlosen Zahlungsverkehr nicht nur von der technischen, sondern auch von der juristischen

und finanzpolitischen Seite aus betrachtet, recht gut abschneidet. Der erweiterte Effektingiroverkehr hat denn auch, insbesondere seit Aufnahme des Ferngiroverkehrs, eine schnelle Entwicklung genommen. Den Effektingirobanken, den Angelpunkten des Effektingiroverkehrs, ist durch die Aufnahme der Kundschaftsbestände in die Sammelverwahrung und durch den Ferngiroverkehr ein neuer Wirkungskreis erwachsen. Der rationelle Ausbau stellt vor große organisatorische Aufgaben. Vieles ist schon getan, manches bleibt noch zu tun. Das Netz der deutschen Effektingirobanken wird noch engermaschiger zu gestalten sein, und es ist eine Aufgabe von größter volkswirtschaftlicher Bedeutung, es so durchzuorganisieren, daß die Unkosten für das einzelne Übertragungsgeschäft so niedrig wie möglich gestaltet werden können. Die Vernachlässigung dieser Aufgabe hieße Sand werfen in die Kugellager des stückelosen Effektenverkehrs. Wir stehen zur Zeit wohl noch zu sehr in der Entwicklung, als daß diese Unkosten genau zu errechnen sind, es ist aber einleuchtend, daß sie sich für das einzelne Geschäft mindern müssen, je restloser die Sammelverwaltung durchgeführt wird und je mehr die stückelose Lieferung gesteigert werden kann. Es wird auch, insbesondere für die Existenzberechtigung eines engermaschigen Netzes von deutschen Effektingirobanken von Bedeutung sein, inwieweit ihr Wirkungskreis noch ausbaufähig ist.

In dieser Richtung gestatten Sie mir noch zwei Ausblicke in die Zukunft. Es handelt sich hierbei, wie ich ausdrücklich betonen möchte, nicht um bereits bestehende Einrichtungen, sondern um Probleme, aber Probleme von einer solchen praktischen, volkswirtschaftlichen Bedeutung, daß sich schon jetzt die akademische Erörterung lohnt. Es ist mir eine große Freude, diese Probleme in Ihrem Institut zur Erörterung stellen zu dürfen, weil ich mir davon bei Ihrem Interesse für die ganze Effektingirofrage einen Erfolg versprechen darf.

Einmal handelt es sich um die sogenannten Kassenquittungen. Diese werden von den Emissionshäusern den Beziehern junger Aktien ausgestellt für die Zeit bis zur Ausgabe der endgültigen Aktienurkunden. Die Kassenquittungen lauten auf den Namen der Bezieher, sind in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nicht übertragbar und müssen dann, wenn ein Bezieher verkaufen oder unterverteilen will, dem Emissionshaus zurückgegeben und von diesem entweder auf den Namen des Erwerbers umgeschrieben oder in kleinere Abschnitte gespalten und neu ausgeschrieben werden. Sie werden naturgemäß recht einfach ausgestattet und sind ihrem Wortlaute nach nichts anderes als Quittungen über die geleisteten Zahlungen, dienen aber gleichzeitig den Beziehern als Legitimationsurkunden gegenüber dem Emissionshause. Das ganze Verfahren birgt Gefahren und Unbequemlichkeiten, und man ist sich darüber einig, es nach Möglichkeit einzuschränken. Es wird deshalb im Kreise der Vereinigung Berliner Banken und Bankier erwogen, ob sich nicht zur Vermeidung der Kassenquittungen ein Weg finden läßt, den ganzen Verkehr in jungen, noch nicht verbrieften Aktien über die Effektingirobanken zu leiten und so dem Effektingiroverkehr zu erschließen.

Man dachte zunächst an die Ausstellung eines Globalgutscheins oder einer Globalaktie, oder eines Globalinterimsscheins. Es ergaben sich aber erhebliche rechtliche, insbesondere aktienrechtliche Bedenken. Vor allem würde die Ausübung des Stimmrechts Schwierigkeiten begegnen. Der Globalinterimsschein müßte auf Namen lauten und wohl auch die Globalaktie, da deren vorläufige Ausstellung ja die Ausstellung eines Interimsscheins bedeuten würde.

Dagegen wird folgender Weg als gangbar angesehen: Die Aktiengesellschaft schreibt im Auftrage des Emissionshauses an dessen Effektingirobank eine unwiderrufliche Bescheinigung aus des Inhalts, daß sie die jungen Aktien für das Effektingirodepot des Emissionshauses liefern werde. Diese Bescheinigung, für die ich den Namen „Jungschein“ vorschlagen möchte, läßt sich das Emissionshaus von der Gesellschaft aushändigen und reicht sie bei der Effektingirobank zur Gutschrift auf „Jung-

scheinkonto" ein. Ueber dieses Konto verfügt das Emissionshaus im Girowege.

Rechtlich liegt die Sache so, daß eine Aktienverbriefung bis zur Fertigstellung der jungen Aktien nicht vorliegt, da der Jungschein weder eine Globalaktie noch einen Globalinterimsschein darstellt. Solange aber Aktien nicht ausgegeben sind, kann die Uebertragung der Aktionärsrechte formlos geschehen. Es ist lediglich die Einigung der Parteien über den Uebergang der Aktien auf den Erwerber erforderlich. Das Emissionshaus und seine Konsorten, die die jungen Aktien übernommen haben, werden Aktionäre durch Eintragung der Kapitalerhöhung. Sie vermitteln ihrerseits wiederum den beziehenden Kunden die Aktionärsrechte durch Zuteilung. Es handelt sich hierbei nicht um Eigentumsübertragungen wie im Verkehr mit Aktienurkunden, sondern eben um die Uebertragung von unverbrieften Aktionärsrechten.

Mit Sammeldepot und Miteigentum hat dieser ganze Giroverkehr nicht zu tun. Erst wenn die Aktienurkunden der jungen Aktien von der Gesellschaft an die Effektenbank geliefert werden, beginnt die Sammelverwahrung und der hierauf aufgebaute Effektengiroverkehr. Die Jungscheinkonten bei der Effektenbank werden dann zu Sammeldepotkonten. Das ganze Verfahren läßt sich durch Geschäftsbedingungen und Verwendung geeigneter Formulare leicht regeln.

Noch eine Bemerkung zu dem gedachten Jungscheinkonto. Es ist ein Konto, auf dem nicht Aktionärsrechte oder Sammeldepotanteile verbucht werden — das ist ja erst der Fall nach Lieferung der jungen Aktien — sondern, es handelt sich um die Buchung von Forderungsrechten, und zwar solchen auf Lieferung von jungen Aktien nach deren Erscheinen. Wird nun durch roten Scheck — er wird zur Unterscheidung vom Verkehr in verbrieften Aktien am besten rotgestreift sein — über das Guthaben auf dem Jungscheinkonto verfügt, so bedeutet auch dieser Giroverkehr den Verkehr in solchen Rechten. Die Aktionärsrechte gehen hierbei durch Einigung ohne besondere Form auf den Erwerber über. Auch die Verpfändung unverbrieft junger Aktien ist denkbar. Es wird dann über Jungscheinkonto durch grüngestreift Scheck verfügt. Eine Verfügung durch weißen Scheck — d. h. effektive Abhebung — ist auf dem Jungscheinkonto natürlich nicht möglich, da ja die Aktienurkunden noch nicht vorhanden sind.

Die Einführung des Giroverkehrs auf der Grundlage des Jungscheins würde den Verkehr in jungen noch nicht verbrieften Aktien erheblich erleichtern. Für den Bezieher ergibt sich der besondere Vorteil, daß ihm durch Gutschrift auf Jungscheinkonto sein Anspruch auf Lieferung junger Aktien gesichert ist. Die jungen Aktien gelangen bald nach ihrem Erscheinen ins Sammeldepot bei der Effektenbank und so unmittelbar in das Miteigentum der Bezieher, ohne daß diese an die Lieferung durch das Emissionshaus angewiesen sind. Die Girokunden haben nach Maßgabe ihrer Gutschrift auf Jungscheinkonto bei der Effektenbank einen direkten Anspruch auf Lieferung junger Aktien an die Gesellschaft und daneben bleibt ihnen das Emissionshaus nach wie vor verantwortlich. Die Effektenbank ist von jeder Haftung frei.

Damit erübrigt sich die Ausstellung von Kassenquittungen bis auf die wenigen Fälle, in denen der Schalterbezieher nicht Effektenkunde ist.

Und nun zum Schluß etwas ganz anderes, das zweite Problem, auf dessen akademische Erörterungen in Ihren Kreisen ich großen Wert lege.

Die bisherigen Sammeldepots sind Aktiensammeldepots und nur Aktien werden im Effektengiroverkehr stückelos geliefert. Warum nicht auch die Obligationen? Diese Frage wird immer wieder von der Depotkundschaft gestellt, sie ist auch im Schrifttum und in der Presse gestreift worden. Für die Banken und die Effektenbanken ist diese Frage nicht akut, da es vorerst gilt, die Aktiensammelverwahrung und den Giroverkehr

in Aktien in die Tat umzusetzen und auszubauen. Es ist in dieser Richtung insbesondere nach Aufnahme des Ferngiroverkehrs noch viel organisatorische Arbeit zu leisten, da es sich ja um eine sehr große Umstellung handelt. Gleichwohl erscheint es mir nicht verfrüht, akademisch zu erörtern, wie man den Wünschen der Depotkundschaft gerecht werden und auch die Fonds in den Effektengiroverkehr einbeziehen könnte.

An sich sind auch Inhaberschuldverschreibungen vertretbare Sachen und sammelverwahrungsfähig, und da sie Forderungsrechte verkörpern, ist die juristische Seite des Problems sogar einfacher wie bei der Aktien-Sammelverwahrung. Besonders zu beachten sind nur die Vorschriften des Gesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. 12. 1899, nach denen die Geltendmachung der Gläubigerrechte davon abhängig gemacht ist, daß die Schuldverschreibungen bei der Reichsbank, bei einem Notar oder bei einer anderen, durch die Landesregierung dazu für geeignet erklärten Stelle zu hinterlegen sind. Diese Vorschrift erscheint aber nicht hinderlich, denn es dürften für die Landesregierungen keine Bedenken vorliegen, die Effektenbanken als geeignete Hinterlegungsstellen zu erklären, da sich die Effektenbanken als Hinterlegungsstellen für Aktien durchaus bewährt haben. Dagegen hält man die Tatsache der allmählichen Schuldentilgung bei Obligationen für sammeldepotfeindlich. Die Anleihen werden meistens im Wege der Kündigung dergestalt getilgt, daß in bestimmten, regelmäßigen Zeitabschnitten — jährlich oder halbjährlich — Nummernauslosungen stattfinden, die jeweils einen Teil der Anleihe erfassen. Soweit eine solche Tilgung nach den jeweiligen Anleihebedingungen nicht im Wege der Auslosung in Aussicht genommen ist, erscheinen die Schuldverschreibungen ohne weiteres zur Aufnahme in die Sammelverwahrung geeignet. So wird man sich z. B. bei der Anleiheablösungsschuld — also dem Neubesitz ohne Auslosungsscheine — die Erleichterungen und Vorteile der Sammelverwahrung und des Effektengiroverkehrs sofort zu Nutzen machen können. Wo aber eine Auslosung vorgesehen ist, hat es den Anschein, als ob die Schuldverschreibungen zur Sammelverwahrung durchaus ungeeignet seien. Das Schicksal scheint dann an eine bestimmte Effektnummer geknüpft, wobei man immer von der Vorstellung ausgeht, daß diese Beziehung von Verlosungsgeschäft und Effektnummer das Papier unbedingt individualisiere und zu einer nicht vertretbaren Sache mache. Die Effektensammelverwahrung wiederum setzt aber die Vertretbarkeit voraus. Es scheint in der Tat, als ob ein Ausweg aus diesem Dilemma nicht gefunden werden kann. Und doch ist eine Lösung denkbar, und Sie wollen mir jetzt am Schlusse meiner Ausführungen noch gestatten, sie kurz in zwei Varianten zur Erörterung zu stellen.

Denkt man sich eine Anleihe, also z. B. Frankfurter Stadtanleihe, restlos im Sammeldepot bei einer Effektenbank vereint, so würde das bedeuten, daß sämtliche Schuldverschreibungsstücke im Miteigentum der Effektenbankkunden stehen würden und zwar im Verhältnis der Depotbestände der Girokunden. Erfolgt nun die Auslosung einer bestimmten Anzahl der Sammeldepotstücke, so würde das zur Folge haben, daß der verbleibende, nicht ausgeloste Rest der Schuldverschreibungen im Miteigentum der Effektenbankkunden nach derselben Quote verbliebe, und daß an Stelle der ausgelosten Stücke die Summe der Verlosungsbeträge treten würde. Die Geldsumme, oder, soweit sie noch nicht gezahlt ist, die Geldforderung gegen die Stadtgemeinde würde dann auf die Effektenbankkunden nach Maßgabe der Sammeldepotquoten aufzuteilen sein.

Theoretisch ist die Sammelverwahrung auf dieser Grundlage durchaus denkbar. Für die Praxis des erweiterten Effektengiroverkehrs wäre aber mit einer solchen Regelung nichts anzufangen; denn man kann zwar den Auslosungsgeldbetrag nach Maßgabe der Sammeldepotquoten leicht verteilen, nicht aber die im Sammeldepot der Effektenbank unverlost verbleibenden Schuldverschreibungen.

Theoretisch ist es auch denkbar, daß die Effektingirobank die ausgelosten Stücke eindeckt und Gewinn oder Verlust pro rata verteilt. So verfährt schon jetzt die Bank des Berliner Kassenvereins — § 11 der Gesch.Ordng. — im Verkehr mit seinen Effektingirokunden. Für den erweiterten Effektingiroverkehr wäre das aber praktisch undurchführbar, schon deshalb, weil zuviel Stücke einzudecken wären. Schließlich wird mit dem Fortschreiten des Tilgungsgeschäfts der Markt in der betreffenden Anleihe immer geringer.

Um nun diesen für die praktische Handhabung des erweiterten Effektingiroverkehrs unmöglichen Zustand zu vermeiden, muß Fürsorge getroffen werden, daß der Erlös einer jeden aus dem Sammeldepot ausgelosten Schuldverschreibung ungeteilt einem Effektingirokunden zugewiesen wird. Das kann natürlich nicht nach Wahl der Verwahrungsstelle geschehen, sondern muß einheitlich geregelt werden. Diese Regelung ist in der Weise denkbar, daß die Effektingirobank vor der Auslosung — und nur zum Zwecke dieser Auslosung — sämtliche Nummern des betreffenden Sammeldepotbestandes ihren Effektingirokunden zuteilt, und zwar so, daß jeder Effektingirokunde soviel Nummern erhält, als seine Quote Einheiten ergibt. Diese Nummernaufgabe würde dann nicht etwa — wie dies die Bank des Berliner Kassenvereins jetzt in §§ 10 und 11 der Gesch.-Ordng. für den Verkehr mit seinen Effektingirokunden vorsieht — die Zuweisung von Sondereigentum auf bestimmte Stücke des Sammeldepots bedeuten dürfen. Man muß sich davon frei machen, daß Nummernaufgabe immer Eigentumsverschaffung an dem nummernmäßig bezeichneten Stück bedeutet. Es kann auch anders verabredet werden! Die generelle Abrede muß dahin gehen, daß an der Sammelverwahrung und den Miteigentumsrechten an sich nichts geändert wird, daß vielmehr die Zuteilung einer Nummer nur die folgernde Bedeutung haben soll: Der Effektingirokunde und die Effektingirobank sind sich einig darüber, daß, wenn bei der Auslosung der Anleihe eine aufgebene Nummer gezogen wird, der betroffene Effektingirokunde seinen Anspruch auf Aushändigung von Wertpapieren in dem entsprechenden Nennbetrag verliert und statt dessen auf den Auslosungsbetrag angewiesen ist.

Irgendwelche rechtliche Bedenken gegen eine solche Geschäftsabrede bestehen nicht. Der Effektingirokunde — also die Bank — verabredet generell mit den Sammeldepotkunden ein Gleiches und verteilt vor der Auslosung und nur zum Zwecke dieser Auslosung die von der Effektingirobank aufgegebenen Nummern an die Sammeldepotkunden weiter. Es geht auf diese Weise jeder Sammeldepotkunde mit soviel Nummern in die Auslosung, wie er hätte, wenn sein Depot gesondert verwahrt würde.

Nochmals soll betont werden, daß diese Regelung in keiner Weise etwa das Sondereigentum an nummernmäßig festgelegten Schuldverschreibungstücken dokumentieren soll. Sie ist vielmehr die Abrede dahin, daß an sich Miteigentum an dem Sammeldepot bestehen bleibt, daß aber der Sammeldepotkunde im Falle der Auslosung einer ihm zugeteilten Nummer an Stelle des Anspruchs auf Aushändigung des Wertpapiers den Auslosungsbetrag erhält. Der Sammeldepotkunde ist in dieser Richtung berechtigt, aber auch verpflichtet.

Ist die Auslosung vorbei, so verlieren die zugeteilten Nummern, soweit sie bei der Auslosung nicht gezogen sind, nach der generell getroffenen Geschäftsabrede jede rechtliche Bedeutung. Vor der nächsten Auslosung erfolgt aufs Neue eine Nummernzuteilung.

Die Auswahl der zuzuteilenden Nummern geschieht von der Effektingirobank für den Girokunden und im Anschluß daran von der Bankstelle für den Sammeldepotkunden nach genereller Abrede willkürlich. Das ist ganz unbedenklich, da ja der Depotkunde seine Nummern vor der Auslosung erhält.

Technisch kann dieses ganze Verfahren, das allerdings vor jeder Auslosung wiederholt werden muß, unter Anwendung des Durchschreibeverfahrens und geeigneter Vordrucke rationell gestaltet werden. Ins Gewicht fallen die Portoausgaben. Auf der anderen Seite werden aber Geschäftsgänge, wie z. B. die Nummernkontrolle bei den Bankstellen erspart, wenn sich das Verfahren erst eingespielt hat. Eine ganz bedeutende Vereinfachung erfährt das Einlösungsgeschäft. Die Einlösungsbeträge können in einem Betrage bargeldlos für die Effektingirobank überwiesen werden, die ihrerseits die entsprechenden Beträge den Girokunden erkennt, und die Girokunden erkennen wiederum die Bankkunden mit den Auslosungsbeträgen.

Die in den Sammeldepots blockierten Bestände brauchen nicht etwa bei jeder Auslosung aufgerissen zu werden zur Entnahme der ausgelosten Stücke. Sie können vielmehr als Makulatur unter den übrigen Beständen verbleiben, bis der Sammeldepotblock durchweg ausgelost ist oder einmal aus irgendeiner Veranlassung geöffnet wird. Natürlich ist hierzu das Einverständnis des Schuldners erforderlich, bei dem aber ein Entgegenkommen erwartet werden darf, da es sich um die Belange der Anleihegläubiger handelt. Es darf sich freilich nicht wiederholen, daß an den zufälligen Besitz der Bankstelle an solcher Makulatur Rechte geknüpft werden, wie das bei der Aufwertungsgesetzgebung der Fall war. Eine solche Wiederholung ist aber nicht zu befürchten, insbesondere nicht hinsichtlich einer Makulaturverwahrung bei Effektingirobanken.

Die Praktiker werden sich leicht ein Bild machen können, ob die jetzt gebräuchliche Verlosungskontrolle oder die vorgeschlagene rationeller ist. Nach der mir von einem Tresorverwalter gegebenen Veranschlagung stellen sich die Unkosten beider Arten der Verlosungskontrolle ungefähr gleich hoch, wahrscheinlich sogar günstiger bei dem gedachten Verfahren. Aber selbst wenn an der Verlosungskontrolle nichts erspart wird, so ist das schon recht günstig, da ja im übrigen die ganze ungeweinte Kostenersparnis bei der Sammelverwahrung und im Lieferungsverkehr herauspringt.

Diese Lösung bringt für den Depotkunden eine zunächst verblüffende Neuerung mit sich. Der Depotkunde hat bei jeder Verlosung nicht mehr seine alte Nummer, sondern, sofern es nicht gerade der Zufall will, jedesmal eine andere. Gewiß, objektiv betrachtet, ist die Auslosungschance dieselbe, ob er bei jeder Verlosung dieselbe Nummer hat, oder jedesmal eine andere. Kann man aber einem Spieler den Wechsel seiner Losnummer zumuten? Gewiß nicht; darüber braucht nicht debattiert zu werden. Wer eine Prämienanleihe im Depot hat, wird seine alte Nummer nicht hergeben. Das wird ihm aber auch garnicht zugemutet. Prämienanleihen mögen aus dem erweiterten Effektingiroverkehr als ungeeignet wegbleiben. Sie spielen in der Masse der Schuldverschreibungen zahlenmäßig auch keine Rolle, insbesondere nachdem durch die Inflation die Prämienanleihen der früheren Währung verschwunden sind.

Bei den übrigen einfachen Anleihen liegt die Sache aber so, daß der Depotinhaber eigentlich weder als Spieler anzusehen ist, noch ein Los in den Händen hat. Er sieht in seiner Anleihe eine Vermögensanlage. Er hat eine verbrieftete Schuldverschreibung und kein Los im eigentlichen Sinne des Wortes. Die Auslosung bei der Gesellschaft ist keine Lotterie im eigentlichen Sinne, sondern nichts anderes als

die Auswirkung des Kündigungsbedürfnisses. Keine ausgeloste Nummer wird irgendwie bevorzugt. Jeder von der Auslosung Betroffene erhält das gleiche. Es ist nicht zweifelhaft, wieviel er durch die Auslosung erhält, sondern nur ungewiß, wann ihm gekündigt wird. Es ergibt sich also, daß für den Anleihegläubiger beim Nummernwechsel nicht nur objektiv die Chance dieselbe ist, sondern daß er auch subjektiv keine Hemmung zu haben braucht. Ein gewisses Gemeinschaftsbewußtsein muß freilich hier wie überhaupt beim Effekten giroverkehr vorausgesetzt werden.

Es soll nun nicht verkannt werden, daß in den wenigen Tagen zwischen Nummernzuteilung und Verlautbarung des Auslosungsergebnisses die Effekten girobank einem Verlangen nach Aushändigung von Stücken, also Verfügungen durch weißen Scheck, nicht würde nachkommen können. Denn sie müßte, um ihre Nummernkontrolle nicht in Unordnung zu bringen, aus ihren Beständen diejenigen Stücke herausuchen und dem Scheckinhaber aushändigen, die diesem zum Zwecke der Auslosung zugeteilt sind. Dieses Verfahren wäre unwirtschaftlich, weil es zu einem Aufreißen der Stapelbestände führen würde. Es könnte also in den Tagen zwischen Nummernzuteilung und Bekanntwerden des Auslosungsergebnisses nur stückelos geliefert werden, und bei Verfügungen durch roten Scheck wären in diesen Tagen — aber auch nur dann! — die zuge teilten Nummern anzugeben. Die Nummern mit denen daran geknüpften Rechten und Pflichten würden also gewissermaßen mitgeliefert werden. Rechtliche Bedenken stehen nicht entgegen. Es ist in dieser Richtung zu prüfen, ob die Rechte des Kommittenten aus § 3 DepGes. gewährleistet werden können. Diese Frage kann ohne weiteres bejaht werden.

Dieses eben vorgeschlagene Auslosungsverfahren läßt sich noch wie folgt variieren. Jeder Sammeldepotkunde von Anleihen behält zunächst die Nummer des eingelieferten Stückes, wobei die Nummer ebenfalls nicht die Bedeutung der Eigentumerhaltung gerade des eingelieferten Stückes hat, sondern nur die Bedeutung, daß die etwaige Auslosung ihn trifft. Die Schuldverschreibungen gehen also ins Sammeldepot und es entsteht das Miteigentum. Verlangt nun der Depotinhaber die Aushändigung des Depots, verfügt er also durch weißen Scheck, so ist es naturgemäß nicht durchführbar, daß ihm gerade diejenigen Nummern ausgehändigt werden, die er eingeliefert hat oder die ihm gebucht sind. Denn die Stücke mit diesen Nummern müßten dann im Tresor gesucht und die Stapelbestände zu diesem Zweck aufgerissen werden. Der Depotkunde erhält vielmehr nach der getroffenen generellen Geschäftsabrede beliebige Nummern in derselben Anzahl aus den Handbeständen der Effekten girobank. Dem Inhaber der aus dem Handbestand ausgelieferten Nummer ist zu Auslosungszwecken dann die ursprüngliche Nummer dessen zuzuweisen, der durch weißen Scheck verfügte. Angenommen, ein Effekten girokunde hatte die Nummer 1007 einer Anleihe serie. Er erhält dann, wenn er durch weißen Scheck verfügt, eben nicht die ihm zu Auslosungszwecken zuge teilte Nr. 1007, sondern aus dem Handbestand der Effekten girobank eine gerade bereitliegende Nummer, beispielsweise 2008. Nun liegt freilich die Sache so, daß diese Nummer 2008 einem anderen Effekten girokunden zu Auslosungszwecken zuge teilt ist. Es bleibt also nichts anderes übrig, als diesen Effekten girokunden die Nummer auszuwechseln und ihm statt der Nummer 2008 die freigewordene Nummer 1007 zu Auslosungszwecken zuzuteilen. Diese Handhabung wäre durch generelle Geschäftsabrede festzulegen. Dieses Verfahren würde die jedesmalige Nummernaufgabe vor der Auslosung ersparen, aber den Nummernwechsel bei jeder Sammeldepotauslieferung mit sich bringen. Die Nummern müßten bei jeder stückelosen Lieferung mit aufgegeben werden, was sich bei der ersten Variante bis auf die Zeit unmittelbar vor der Auslosung erübrigt.

Die Praktiker werden zu untersuchen haben, welche Abwandlung rationeller ist. Den einen oder anderen Weg wird man einschlagen müssen, wenn man die auslosbaren Anleihen in den erweiterten Effekten giroverkehr einbeziehen will. Es soll mich aber freuen, wenn einer oder der andere von Ihnen auf dem Wege zu seiner Doktorarbeit eine bessere Lösung findet.

Die Behandlung schwebender Geschäfte in der Einkommen- und Körperschaftssteuer.

Von Dr. jur. Wilhelm Koepfel, Berlin.

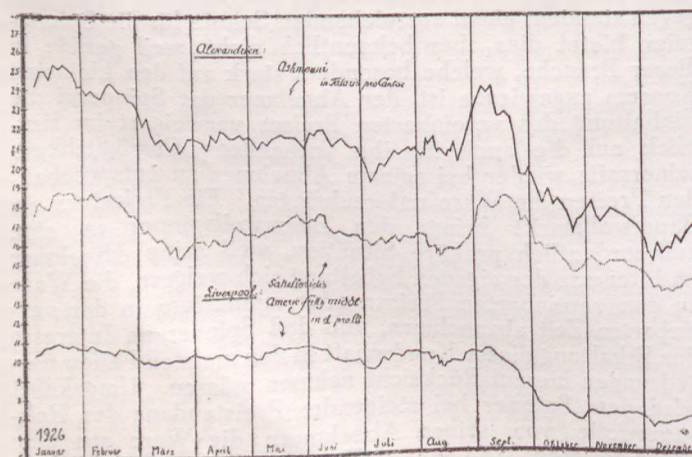
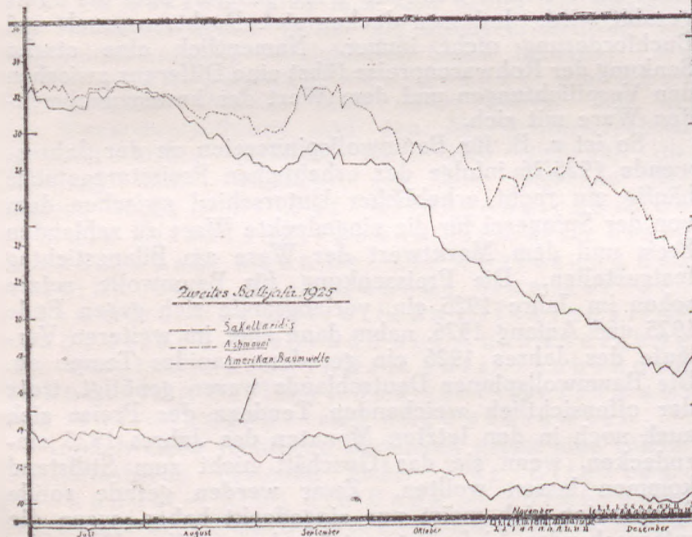
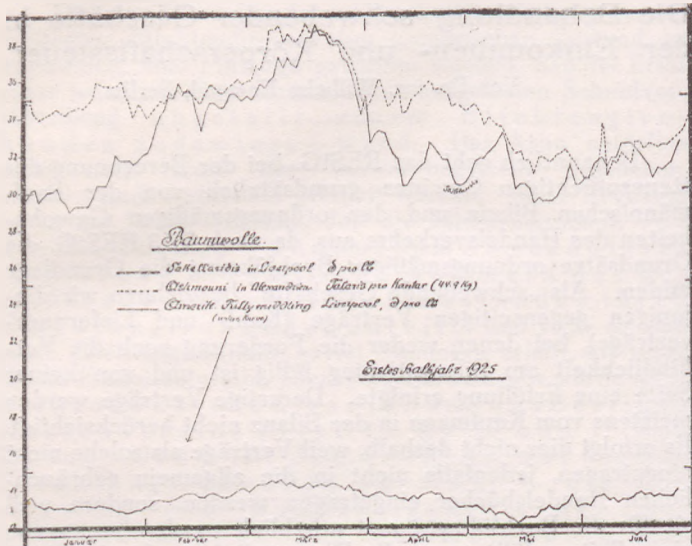
Bekanntlich geht das REStG. bei der Berechnung des steuerpflichtigen Gewinns grundsätzlich von der kaufmännischen Bilanz und den ordnungsmäßigen Gewohnheiten des Handelsverkehrs aus, da nach § 13 REStG. die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung die Grundlage bilden. Als „schwebende Geschäfte“ bezeichnen wir diejenigen gegenseitigen Verträge (Kauf- und Lieferungsverträge), bei denen weder die Forderung noch die Verbindlichkeit am Bilanzstichtag fällig ist und von keiner Seite eine Erfüllung erfolgte. Derartige Verträge werden meistens vom Kaufmann in der Bilanz nicht berücksichtigt. Es erfolgt dies nicht deshalb, weil Verträge als solche nicht eingetragen, jedenfalls nicht in die allgemein gebräuchlichen Handelsbücher eingetragen werden, sondern weil sie für die Buchführung erst erheblich werden, wenn von einer Seite erfüllt, wenn die Ware geliefert oder der Preis gezahlt wird. Indessen decken sich Rechtsanspruch und Buchforderung nicht immer. Namentlich eine starke Senkung der Rohwarenpreise führt eine Differenz zwischen den Verpflichtungen und dem Wert der hereinzunehmenden Ware mit sich.

So ist z. B. für Baumwollspinnereien an der Jahreswende 1925/26 infolge des erheblichen Preissturzes sehr häufig ein recht erheblicher Unterschied zwischen dem von der Spinnerei für die eingedeckte Ware zu zahlenden Preis und dem Marktwert der Ware am Bilanzstichtag festzustellen. Die Preissenkung für Baumwolle setzte schon im Jahre 1925 ein, verlangsamte sich gegen Ende 1925 und Anfang 1926, nahm dann aber im weiteren Verlaufe des Jahres 1926 ein geradezu rapides Tempo an. Die Baumwollspinner Deutschlands waren genötigt, trotz der offensichtlich weichenden Tendenz der Preise sich auch noch in den letzten Monaten des Jahres 1925 einzudecken, wenn sie das Geschäft nicht zum Stillstand kommen lassen wollten. Zwar werden gerade solide Spinnereien sich meist nur eingedeckt haben, wenn die entsprechenden Lieferungsverträge hergestellter Ware dagegen standen; einen ausreichenden Schutz für die Spinnereien bietet dies aber bekanntlich nicht, weil gerade in dieser Branche, welche besonders stark auf den kleinsten Konsum angewiesen ist, der Abnehmer der Spinnerei die Einhaltung des vereinbarten Preises verweigert im Hinblick auf die auch für ihn vorhandene Unmöglichkeit, seinerseits wieder bei seinem Abnehmer zu entsprechenden Preisen die Ware unterzubringen. Ein Preissturz am Baumwollmarkt bringt den Baumwollspinner in eine außerordentlich prekäre Situation, weil seine Abnehmer im Interesse der eigenen Erhaltung sich weigern, die Ware zu den vereinbarten Preisen oder mindestens in der vereinbarten Zeit abzunehmen, und daß Spinner im Interesse der Erhaltung dieser Kundschaft in den meisten Fällen notgedrungen hierauf Rücksicht nehmen müssen. Umgekehrt wird dem Spinner bei steigender Preistendenz der Rohbaumwolle von seinen Abnehmern die Ware aus dem Lager gerissen. Die genaue Kenntnis dieser tatsächlichen, durch die besondere wirtschaftliche Struktur der Baumwollindustrie und des Baumwollhandels begründeten Verhältnisse ist notwendig, um steuerlich zu einem richtigen Ergebnis der hier durch die Ereignisse vom Herbst 1925 bis zum Sommer 1926 eingetretenen Preisbildung zu gelangen.

Man muß bei der Behandlung dieser Fragen, bei denen es darauf ankommt, seitens des Steuerpflichtigen gegen-

über dem Finanzamt einen Verlust nachzuweisen, nicht nur seitens des Fiskus Rücksicht nehmen auf einen etwa notgedrungen vom Spinner bewilligten Minderpreis, sondern muß ferner seitens des Fiskus auch auf den im stark verlangsamten Abruf und in der damit verbundenen Einschränkung liegenden Verlust achten.

In tatsächlicher Hinsicht dürfte zunächst die nachstehende Preiskurve für die Gestaltung der Verhältnisse am Baumwollmarkt von besonderem Interesse sein:



Aehnliche Verhältnisse liegen eigentlich in fast allen Industrien vor, welche sich mit der Verarbeitung von Rohware beschäftigen. Die allgemeine Tendenz der Preisbildung für Rohware war seit dem Herbst 1925 eine stark weichende. Es braucht nur an die Preisentwicklung von Wolle erinnert zu werden. Inzwischen sind die verlustbringenden Abschlüsse einiger Wollindustrien bekannt geworden. Man braucht sich nur daran zu erinnern, daß

eine Wollindustrie 50—70 verschiedene Sorten von Rohwolle auf Lager halten muß, während der Spinner je nach der Art seiner Spinnerei mit einem sehr viel geringeren Maß verschiedener Qualitäten zu rechnen hat.

Die nachfolgende Erörterung soll zunächst die Grundsätze „ordnungsmäßiger Buchführung“, auch handelsrechtlich, darstellen; es folgt alsdann eine kurze Uebersicht der bisherigen Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs und im Anschluß daran eine kritische Besprechung dieser Rechtsprechung unter Verwertung des wichtigsten Schrifttums. Zum Schluß wird aus dieser Erörterung für den Steuerpflichtigen und den Fiskus die Nutzenwendung gezogen werden und insbesondere zu erörtern sein, inwieweit der Steuerpflichtige bei den nunmehr bevorstehenden Verhandlungen über die endgültige Veranlagung des Jahres 1925 — bisher sind erst vorläufige Veranlagungen ergangen — eine Bilanzberichtigung vornehmen kann, wenn er diese Verluste bisher entweder überhaupt nicht oder nicht offen berücksichtigt hat.

Die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung sind etwa folgende: Bei schwebenden Rechtsverhältnissen (Rechten und Verbindlichkeiten aus Lieferungs- und Kaufverträgen), die sich auf die Zukunft beziehen, geht man in der Regel davon aus, daß der Verpflichtung ein gleichwertiges Recht gegenübersteht, so daß Recht und Pflicht sich gegenseitig ausgleichen. Infolgedessen bleibt für die Buchung nichts übrig, da ja in die gebräuchlichen Handelsbücher nicht die Verträge als solche eingetragen werden, diese vielmehr für die Buchführung erst wichtig werden, wenn von einer Seite erfüllt, die Ware also geliefert oder der Preis gezahlt wird. Nun können aber schwebende Rechtsverhältnisse schon vor der einseitigen oder beiderseitigen Abwicklung einen in Geld ausdrückbaren Vorteil oder umgekehrt eine Verminderung des Werts des Geschäfts darstellen; alsdann sind sie bereits für die Buchung greifbar und können ziffernmäßig in der Bilanz zum Ausdruck gebracht werden. Das Reichsgericht hat mehrfach ebenso wie das alte Oberhandelsgericht Gelegenheit gehabt, sich darüber auszusprechen, daß es alsdann auf die Verhältnisse des einzelnen Falles ankommt und auf die Frage, ob nach vernünftiger kaufmännischer Erwägung eine Buchung am Platze ist (ROHG. 24 S. 71, RG. 56 S. 18, 80 S. 333 und das weitere Schrifttum bei Staub/Pinner § 40 Anm. 8, § 261 Anm. 24). Es fehlt zwar im handelsrechtlichen Schrifttum auch nicht an Vertretern der Auffassung, daß die Bilanz nur einen Bücherabschluß bilde und alle schwebenden Geschäfte aus diesem Grunde schlechthin außer Berücksichtigung bleiben müßten. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts und die überwiegende Ansicht des Schrifttums ist dieser Auffassung nicht beigetreten, weil die Bilanz nach ihrer geschichtlichen Entwicklung die Aufgabe hat, die Lage des Vermögens klarzustellen, und aus diesem Grunde auch drohende Verluste aus Garantieverpflichtungen und sonstigen schwebenden Geschäften zu berücksichtigen hat. Das wird besonders für die Bilanz von Aktiengesellschaften im Hinblick auf die Ausgestaltung der Bewertungsvorschriften des § 261 klar (vgl. Passow „Die Bilanzen der privaten und öffentlichen Unternehmen“, Auflage 2 Band 1 S. 75 ff. 276; Simon „Bilanzen“ S. 180; Staub/Pinner § 38 Anm. 5).

Die handelsrechtlich herrschende Auffassung geht also dahin: Der Abschluß eines Lieferungsvertrages gibt regelmäßig, solange noch von keiner Seite eine Leistung erfolgt ist, keinen Anlaß zu einer Eintragung in die ordentlichen Geschäftsbücher. Regelmäßig werden deshalb Rückstellungen für im nächsten Jahre erwartete Verluste echte Reserven sein, die einen Gewinn des laufenden Jahres nicht mindern. Indessen kann ausnahmsweise eine bilanzmäßige Berücksichtigung aus schwebenden Engagements dann vorkommen, wenn die daraus sich ergebende Verpflichtung die gegenüberstehende Forderung an Wert übertrifft. Im Einzelfalle kann das Verhältnis der laufenden Rechte und Pflichten so sein, daß bei vorsichtiger Bewertung der Grundsatz, daß sie sich gegenseitig aufheben, nicht mehr anwendbar ist; vielmehr ergibt sich mit ausreichender Sicherheit ein Ueberwiegen der verlustbringenden mit den gewinnbringenden laufenden

Abschlüssen. In solchen Fällen ist die Vermögenslage des Kaufmanns am Bilanzstichtag trotz mangelnder gegenseitiger Lieferung bereits beeinträchtigt, weil die laufenden Verträge feste Rechte und Verbindlichkeiten des Kaufmanns begründet haben. In solchem Falle kann der Kaufmann diese bereits eingetretene ziffernmäßig zu erfassende Vermögensminderung in der Bilanz zum Ausdruck bringen.

Mit diesen handelsrechtlichen Grundsätzen stimmt auch in dieser Auffassung der Reichsfinanzhof überein.

Der I. Senat des Reichsfinanzhofs hat in einer Kriegssteuersache im Urteil vom 7. 5. 1920 (Band 3 S. 22 ff.) folgenden Grundsatz aufgestellt:

„Der Abschluß eines Lieferungsvertrages gibt regelmäßig, solange noch von keiner Seite eine Leistung erfolgt ist, keine Veranlassung zur Eintragung in die kaufmännischen Geschäftsbücher. Ausnahmsweise kann aber die bilanzmäßige Berücksichtigung eines noch schwebenden Engagements vorkommen, und zwar insbesondere in dem Falle, wo die daraus sich ergebende Verpflichtung des Kaufmanns seine entsprechende Gegenforderung an Wert übertrifft.“

Es handelt sich um folgenden Tatbestand:

„Auf dem Fabrikationskonto sind 100 000,— M zurückgestellt für einen Auftrag der B'schen Stickstoffwerke, Abt. Reichswerke Ch. Dieser Auftrag, bei dem es sich um ein Objekt von 745 000,— M handelt, ist uns im Februar 1917 erteilt. Auf Anordnung der Obersten Heeresleitung mußte der größte Teil des bereits fertiggestellten Objekts an die Chemischen Werke L. geliefert werden. Da die Löhne und Rohmaterialien inzwischen erheblich gestiegen waren, der Auftrag für Ch. aber auch ausgeführt werden muß, und zwar zu dem alten Preise, so wurden uns für L. höhere Preise zugestanden, die in dem Gewinn des Geschäftsjahres 1917/18 verrechnet sind. Den Auftrag für Ch. müssen wir jetzt zu den im Februar 1917 maßgebend gewesen Preisen ausführen, weshalb sich die Rückstellung notwendig macht, da sonst das Geschäftsjahr 1918/19 zu Gunsten des Jahres 1917/18 benachteiligt würde. Die zurückgestellten 100 000,— M werden voll in dem Gewinn des laufenden Jahres erscheinen.“

Die Berufungsinstanz hatte nach Prüfung der Sachlage „die vom Standpunkt eines vorsichtigen Kaufmanns vielleicht berechtigte Rücklage von 100 000,— M als steuerpflichtig im Geschäftsjahr 1917/18“ erachtet, weil es dem Sinn des Kriegssteuergesetzes entspreche, daß ein Geschäftsgewinn in dem Geschäftsjahr zur Kriegsabgabe herangezogen werde, in dem er entstanden sei. Der Reichsfinanzhof hat demgegenüber folgendes ausgeführt:

„Die Berufungskommission hat ihre Aufgabe, diese Angaben zu widerlegen und die Gewinneigenschaft der streitigen Summe für das Jahr 1917/18 nachzuweisen, nicht erfüllt, ihre Entscheidung beruht also auf der Nichtanwendung des bestehenden Rechts und mußte deshalb aufgehoben werden (§ 10 Nr. 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs).“

Bei freier Beurteilung ist die Sache nicht spruchreif, sondern zur anderweiten Entscheidung an die Berufungskommission zurückzuverweisen, deren Aufgabe es ist, unter Beachtung vorstehender Ausführungen und des gesamten Akteninhalts über die streitige Frage nochmals zu befinden und hiernach die Kriegsabgabe von neuem festzustellen.

Die Berufungskommission hat hierbei davon auszugehen, daß zwar regelmäßig der Abschluß eines Lieferungsvertrages, solange noch von keiner Seite eine Leistung erfolgt ist, keinen Anlaß zu einer Eintragung in die Geschäftsbücher gibt; denn der Kaufmann geht regelmäßig bei der Bilanzaufstellung davon aus, daß am Bilanzstichtage der Wert seiner Rechte und Verbindlichkeiten aus den noch laufenden Geschäften sich wegen der noch bestehenden Ungewißheit des wirtschaftlichen Erfolges für ihn aufhebt, so daß die Weglassung beider Beträge aus der Bilanz den Vermögensstand nicht beeinflusst. Bei Zugrundelegung dieser Praxis sind Rückstellungen für im nächsten Jahre erwartete Verluste echte Reserven, die den Gewinn des laufenden Jahres nicht mindern (Staub, HGB, 9. Aufl. Anm. 8 zu § 40; Passow, Die Bilanzen der privaten und öffentlichen Unternehmungen, 2. Aufl. Bd. 1 S. 75/76, 276; Fischer, Die Bilanzwerte, was sie sind und was sie nicht sind, 1908, Teil 2 S. 160; Rehm, Bilanzen der Aktiengesell-

schaften, 2. Aufl. S. 88 II Nr. 2). Dagegen kann ausnahmsweise eine bilanzmäßige Berücksichtigung eines schwebenden Engagements allerdings insbesondere dann vorkommen, wenn die daraus sich ergebende Verpflichtung die korrespondierende Forderung an Werte übertrifft (Passow a. a. O. S. 282; Staub a. a. O.). Es kann im Einzelfalle das Verhältnis der laufenden Rechte und Verpflichtungen so sein, daß bei vorsichtiger Bewertung der Grundsatz, daß sie sich gegenseitig aufheben, nicht zur Anwendung kommen kann, daß sich vielmehr mit ausreichender Sicherheit ein Ueberwiegen der verlustbringenden gegenüber den gewinnbringenden laufenden Abschlüssen ergibt. Da die laufenden Verträge bereits Rechte und Verbindlichkeiten des Kaufmanns fest begründet haben, so ist in diesen Fällen seine Vermögenslage am Bilanzstichtage bereits rechtlich und wirtschaftlich beeinträchtigt, und es ist ihm nicht verwehrt, diese bereits eingetretene Vermögensminderung in der Bilanz zum Ausdruck zu bringen. Letzterer Fall kann nach den Angaben der Aktiengesellschaft hier vorliegen. Denn sie behauptet, daß die schon am 30. Juni 1918 bestehende Verpflichtung, die Salpeterfabrik für die B'schen Stickstoffwerke in Ch. zu bauen, sie nötige, höhere Herstellungskosten aufzuwenden, als der dafür bereits 1917 vereinbarte Preis betrage. Trifft dies zu, so muß ihr auch das Recht zugesprochen werden, diese Last ihres Geschäfts am genannten Bilanzstichtage zu berücksichtigen, weil sie den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Wert des Vermögens der A.G., welcher nach § 40 HGB. in Verbindung mit den Einschränkungen des § 261 Ziff. 1—3 a. a. O. auch für Aktiengesellschaften durch die Bilanz festzustellen ist, beeinflusst.“

Diese zum Kriegssteuergesetz 1916 und zum Kriegsabgabengesetz 1918 entwickelten Grundsätze hat der VI. Senat des RFH. alsdann in weiteren Urteilen für das alte REStG. übernommen.

In dem Urteil vom 27. 11. 1924 — VI e A 51 — (Steuer und Wirtschaft 1925 Spalte 105) beanspruchte der Beschwerdeführer Zulassung einer Rückstellung von 28 Millionen Mark für Verluste aus schwebenden Geschäften:

„Zur Begründung der Rückstellung hat der Beschwerdeführer vorgebracht, die Kommanditgesellschaft müsse mit der Möglichkeit rechnen, daß sie beim Weiterverkauf der Ware, die sie auf Grund laufender Verträge zu bestimmten Preisen abnehmen müsse, nur niedrigere Preise als ihre Einstandspreise erzielen könne. Er beruft sich auf das Gutachten eines Sachverständigen, der die Wahrscheinlichkeit des Eintretens solcher Verluste aus der Tatsache folgert, daß im letzten Vierteljahr 1922 die Preise, zu denen die Kommanditgesellschaft jene Verträge abgeschlossen hatte, über den Preisen lagen, zu denen sie im gleichen Zeitraum ihre Waren verkaufen konnte. Der RFH. (3 S. 22) hat anerkannt, daß bei der Kriegsabgabe mit Rücksicht auf schwebende Geschäfte eine Abschreibung auf das Gesamtunternehmen in Frage kommen könne; er hat entschieden, daß Gesamtabschreibungen grundsätzlich auch bei der Einkommensteuer zulässig seien. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer solchen Abschreibung ist jedoch immer, daß sie dazu dient, eine Wertminderung, die das Unternehmen schon am Bilanzstichtag erfahren hatte, zum Ausdruck zu bringen. Ganz abgesehen davon nun, daß der Beschwerdeführer gar nicht behauptet, daß eine Minderung des Wertes des Unternehmens der Kommanditgesellschaft infolge der schwebenden Verträge schon am Bilanzstichtag eingetreten war, sondern die Abschreibung lediglich mit den in Zukunft voraussichtlich eintretenden Verlusten begründet, zukünftige Verluste aber nur den Gewinn des Jahres mindern können, in dem sie tatsächlich eintreten, kann auch nicht jede unbestimmte Möglichkeit späterer Verluste eine Abschreibung wegen Wertverminderung rechtfertigen. Schon am Bilanzstichtag mußte vielmehr mit Gewißheit das Entstehen von Verlusten vorauszusehen sein, wie es z. B. in dem der Entscheidung RFH. 3 S. 22 sein, wie es z. B. in dem der Entscheidung RFH. 3 S. 22 zugrunde liegenden Falle festzustellen war. Im vorliegenden Falle war es am Bilanzstichtage vollkommen ungewiß, ob tatsächlich die laufenden Verträge Verluste bringen würden; die Möglichkeit, daß sie gewinnbringend sein würden, war mindestens ebenso groß, und es ist daher in keiner Weise nachgewiesen, daß der Wert des gesamten Unternehmens der Gesellschaft durch die schwebenden Verträge beeinträchtigt war. Daß die Ge-

sellschaft zeitweise zu höheren Preisen abschloß, als die Preise waren, zu denen sie gerade verkaufen konnte, läßt auf keinen Fall den Schluß zu, daß infolge der Verträge Verluste eintreten müßten. Die vorgenommene Abschreibung stellt also eine echte Rücklage dar und ist als solche steuerpflichtig."

In dem Urteil vom 25. 3. 1925 — VI A 67—69 (Steuer und Wirtschaft Spalte 840 ff.) hat sich der RFH. ebenfalls mit der Frage des Abzugs eines Verlustes aus schwebenden Verbindlichkeit befaßt:

„Eine Rückstellung von 24 Mill. Mark war damit begründet, weil es am 31. 12. 1922 ganz ungewiß gewesen sei, ob eine im Oktober 1922 für 24 Mill. Mark bestellte, 1923 gelieferte Maschine ihren Zweck erfüllen würde, da bestehende Patente nicht hätten verletzt werden dürfen; tatsächlich habe die Maschine später die in sie gesetzten Hoffnungen nicht erfüllt. Der Senat hat die Rückstellung nicht zugelassen. Nur wenn am Bilanzstichtage schon feststände, daß die Verpflichtung aus dem Geschäft und der auf ihm beruhende Anspruch einen verschiedenen Wert haben, müßte die Bilanz das zum Ausdruck bringen. Träfe daher die Behauptung der Steuerpflichtigen zu, es habe sich schon am Bilanzstichtag übersehen lassen, daß die bestellte Maschine für die Gesellschaft nicht den dem Kaufpreis entsprechenden Wert haben würde, so würde die Gesellschaft allerdings berechtigt gewesen sein, einen den Minderwert der Maschine ausgleichenden Schuldposten in ihre Bilanz aufzunehmen. Jedoch ergibt sich aus dem Gesagten schon, daß nicht jedes mit einem schwebenden Geschäft verbundene Risiko, also nicht schon die am Bilanzstichtage vorhandene Möglichkeit, daß ein solches Geschäft mit Verlust abschließt, zur Einsetzung eines entsprechenden Passivpostens berechtigt; steuerlich kann vielmehr ein solcher Posten nur dann anerkannt werden, wenn und insoweit am Bilanzstichtage mit Sicherheit feststeht, daß das Geschäft einen Verlust bringen wird. Denn nur insoweit dient der Posten dazu, den Anspruch oder die Verpflichtung aus dem Geschäft mit dem ihnen am Bilanzstichtage zukommenden Werte in der Bilanz darzustellen; andernfalls handelt es sich um eine Rückstellung für möglicherweise in Zukunft eintretende Verluste, die als solche steuerpflichtig ist.

Was nun die Steuerpflichtigen im vorliegenden Falle vorbringen, um die Einsetzung von 24 Mill. Mark unter die Passiva der Bilanz zu begründen, reicht nicht aus, um festzustellen, daß schon am Bilanzstichtage der Wert ihres Anspruchs auf Lieferung der Maschine geringer war als der zu entrichtende Kaufpreis. Wenn die Gesellschaft auch am Bilanzstichtage vielleicht mit der Möglichkeit rechnen mußte, daß die Maschine sich nicht bewähren würde, so lagen doch keine Tatsachen vor, aus denen letzteres mit Sicherheit zu folgern war und die den Schluß zuließen, daß die Möglichkeit, der Wert der Maschine würde dem zu zahlenden Kaufpreis entsprechen, geringer war als die Möglichkeit, daß der Kaufpreis zu hoch wäre. Die Tatsache, daß die Maschine nach ihrer Lieferung im Jahre 1923 den an sie zu stellenden Anforderungen nicht entsprochen hat, läßt sich für den Standpunkt der Steuerpflichtigen nicht verwerten, da es nur auf die Verhältnisse ankommt, wie sie sich am Bilanzstichtag übersehen ließen."

Dieselben Grundsätze werden im Urteil vom 1. 4. 1925 — VI A 2 — ausgesprochen. In diesem Urteil hat der RFH. folgendes ausgeführt:

„Das Verlangen eines Holzhändlers, Prozeßverluste in Höhe von 65 Mill. Mark abzuziehen, war abgelehnt, weil keiner der Rechtsstreite 1922 beendet sei. Die Rechtsbeschwerde beschränkte den geforderten Abzug auf 19 Mill. Mark; diese Summe stellte nach dem Markkurs vom 31. 12. 1922 die Verluste aus Prozessen dar, die mit Geschäften des Jahres 1922 zusammenhingen und für die am Stichtag bereits ein voraussichtlich ungünstiger Ausgang erkennbar gewesen sei. Der Senat hat dieses Verlangen grundsätzlich für berechtigt erklärt: Wie im Schrifttum übereinstimmend anerkannt wird, entspricht es den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung des vorsichtig wirtschaftenden Kaufmanns, daß auch am Stichtag noch nicht entstandene oder rechtlich zweifelhafte Verbindlichkeiten mit ihrem mutmaßlichen Betrag unter die Passiven aufgenommen und insbesondere auch drohende Verluste aus schwebenden Prozessen durch Einsetzung eines entsprechenden Passivpostens in die Bilanz berücksichtigt werden. Diesem kaufmännischen Grundsatz hat auch schon der RFH. Rechnung getragen, indem

er im Urteil vom 22. 4. 1921 — I A 204/20 — entschied, daß der Pflichtige nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet war, den ihm nach der Lage eines am Stichtag noch schwebenden Prozesses drohenden Verlust in einer von ihm pflichtgemäß zu schätzenden Höhe unter die Passiva der Bilanz einzustellen. In dem weiter vom Beschwerdeführer angerufenen Urteil vom 5. 5. 1922 — I A 126/21 (RFH. 9 S. 243) — handelt es sich um die bremische Einkommensteuer, die als eine wirtschaftlich das abgelaufene Jahr treffende und deshalb im Wege der Schuldvorwegnahme in die Bilanz einzustellende Schuld anerkannt wurde, obwohl sie infolge der Kriegsverhältnisse nicht veranlagt und damit im Rechtssinn nicht entstanden war. Der Fall unterscheidet sich von der Berücksichtigung drohender Verluste aus schwebenden Prozessen insbesondere dadurch, daß mit dem rechtlichen Entstehen der Steuer sicher oder nahezu bestimmt gerechnet werden konnte, während es am Stichtag immerhin nicht so sicher war, daß die Prozeßverluste wirklich eintreten würden. Auch wird in dem Urteil mit Recht darauf hingewiesen, daß nicht jede vom kaufmännischen Standpunkt aus gebotene Rückstellung schon deswegen, weil ihre Bildung den Gewohnheiten des vorsichtigen Kaufmanns entspricht, den Charakter einer steuerpflichtigen Reserve verliere. Der dem Urteil zugrunde liegende Gedanke, daß eine Schuld zu den Betriebskosten des Geschäftsjahres gehört, mit dem sie durch ihre Grundlagen wirtschaftlich zusammenhängt, kann aber doch immerhin für die Zulässigkeit der Berücksichtigung der am Stichtag bereits erkennbar drohenden Verluste verwertet werden, zumal wenn es sich, wie hier, um Prozesse aus Geschäften des Jahres 1922 handelt und die Prozesse auch in diesem Jahre anhängig geworden sind.

Soweit die Vorentscheidung grundsätzlich die Berücksichtigung der zu erwartenden Verluste aus den am Stichtag schwebenden Prozessen ablehnte, kann sie nicht aufrechterhalten werden.

Die Sache ist nicht spruchreif, da die Zusammenstellung des Pflichtigen auf ihre sachlichen und rechnerischen Grundlagen erst noch nachzuprüfen ist. Falls diese Prüfung insbesondere unter Berücksichtigung der nachher tatsächlich eingetretenen Verluste ergibt, daß auf den Markkurs vom 31. 12. 1922 umgerechnet Prozeßverluste in der geltend gemachten Höhe nach der Prozeßlage am Stichtag drohten, kann dem Pflichtigen der beanspruchte Abzug nicht verwehrt werden."

Aehnlich äußerte sich derselbe Senat im Urteil vom 10. 6. 1925 — VI A 178 —:

Eine Rückstellung für die schwebenden Geschäfte hätte zugelassen werden können, wenn der Beschwerdeführer das Holz, das er zu einem bestimmten Preise zu liefern hatte, hätte kaufen müssen und am Bilanzstichtage schon feststand, daß er für das zu kaufende Holz mehr als den vereinbarten Verkaufspreis würde zahlen müssen. Dann würde der Wert der Verpflichtung aus dem schwebenden Verträge den Wert der Gegenleistung überstiegen haben, und diese Differenz hätte in der Bilanz in Erscheinung treten dürfen. Der Beschwerdeführer besaß aber das zu liefernde Holz schon; unter diesen Umständen darf der Beschwerdeführer das Holz als Passivum nicht anders bewerten als das Holz als Aktivum. Anspruch und Verpflichtung aus dem schwebenden Geschäft sind daher gleichwertig. Was der Beschwerdeführer will, indem er darauf hinweist, daß er zur entsprechenden Auffüllung seiner Bestände mehr Geld aufwenden müsse, als er für das zu liefernde Holz erhalte, ist eine unzulässige Berücksichtigung der Geldentwertung, unzulässig, weil sie außerhalb des Rahmens des Geldentwertungsgesetzes liegt und dem für die Veranlagung 1922 noch geltenden Grundsatz Mark = Mark widerspricht."

Der Grundsatz der vorerwähnten Urteile des RFH. geht dahin: Bei schwebenden Geschäften ist eine Abschreibung wegen Wertminderung nicht durch die unbestimmte Möglichkeit späterer Verluste gerechtfertigt, sondern es muß schon am Bilanzstichtag mit Gewißheit das Entstehen von Verlusten vorausgesehen sein. Diese Rechtsprechung war von der Praxis meist dahin eng ausgelegt worden, daß ein Abzug dann nicht schon berechtigt ist, wenn bei schwebenden Anschaffungs-geschäften der gemeine Wert des Gegenstandes am Bilanzstichtag niedriger ist als die Kaufpreisschuld.

Die Praxis nahm also einen bei der Bilanzaufstellung zu berücksichtigenden Verlust nicht schon dann als vorhanden an, wenn der gemeine Wert am Bilanzstichtag niedriger war als die Kaufpreisschuld, sondern verlangte vom Steuerpflichtigen einen kaum zu führenden Nachweis der Sicherheit eines eintretenden Verlustes.

Der VI. Senat hat im Urteil vom 4. 11. 1925 (Bd. 17 S. 332 ff.) diese enge Auslegung für falsch erklärt und folgenden Rechtsgrundsatz ausgesprochen:

Bei schwebenden Anschaffungs geschäften über Gegenstände des Betriebsvermögens liegt regelmäßig ein bei der Aufstellung der Bilanz zu berücksichtigender Verlust vor, wenn der gemeine Wert des Gegenstandes am Bilanzstichtag niedriger ist als die Kaufpreisschuld. Er lehnt es ausdrücklich ab, die Berücksichtigung eines Verlustes in den Fällen abzulehnen, weil im strengsten Sinne am Bilanzstichtag die Gewißheit des Entstehens von Verlusten noch nicht vorhanden sei. In dem entscheidenden Teil der Ausführungen heißt es:

„Während die Vorinstanz die Möglichkeit, Verluste aus schwebenden Geschäften zu berücksichtigen, nicht grundsätzlich verneint, verlangt sie bezüglich der Feststellung, ob ein solcher Verlust vorliegt, daß am Bilanzstichtag die Gewißheit des Entstehens eines Verlustes vorhanden sein müsse, und verneint diese Gewißheit für den vorliegenden Fall mit dem Hinweis darauf, daß am Bilanzstichtag die Entwicklung der Preise für 1923 noch völlig ungewiß gewesen sei. Diese Ausführungen des Finanzgerichts geben zu Bedenken Anlaß. Zwar hat der erkennende Senat in verschiedenen Entscheidungen — es handelt sich um die oben wiedergegebenen Entscheidungen — ausgeführt, daß nicht jede unbestimmte Möglichkeit späterer Verluste genüge, um in der Bilanz eine Wertberichtigung vorzunehmen. Damit sollte aber nicht die Gewißheit des Entstehens der Verluste in der von der Vorinstanz vorgenommenen Auslegung gefordert werden, zumal da bei dieser Auslegung die grundsätzlich anerkannte Möglichkeit der Berücksichtigung von Verlusten aus schwebenden Geschäften für alle Ende 1922 in der Schwebe befindlichen Kaufgeschäfte, die sich auf Warenlieferungen bezogen, praktisch ausgeschaltet worden wäre, da der Einwand, die Preisentwicklung im Jahre 1923 sei Ende 1922 noch nicht voraussehen gewesen, naturgemäß auf alle diese Geschäfte zutreffen müßte. Vielmehr ist bei der Frage, inwieweit ein Verlust aus schwebenden Geschäften am Stichtag bereits in einer handels- und steuerrechtlich zu berücksichtigenden Weise als eingetreten zu gelten hat, von dem allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsatz auszugehen, daß bei der Bilanzaufstellung nicht realisierte Verluste in der gleichen Weise wie realisierte Verluste zu behandeln sind und ebenso wie diese das Bilanzergebnis beeinflussen. Diese Regel ist, wie sich aus § 33a Abs. 1 des bisherigen EStG, ergibt, für die wichtigsten Fälle, nämlich die auf Gegenstände des Betriebsvermögens bezüglichen Anschaffungsgeschäfte, auch steuerlich dadurch anerkannt, daß diese Gegenstände zwar grundsätzlich zum Anschaffungspreise nach Abzug der zulässigen Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung zu bilanzieren sind, daß aber dann, wenn dieser Wert den gemeinen Wert des Gegenstandes am Stichtag übersteigt, der gemeine Wert als Bilanzwert einzusetzen ist. Nun sind zwar bei schwebenden Anschaffungsgeschäften die betreffenden Gegenstände als solche, da sie noch nicht geliefert sind, in die Inventur und damit in die Bilanz nicht aufzunehmen. Wirtschaftlich betrachtet liegt der Fall für den Kaufmann aber ganz gleich, ob er die Ware schon übernommen hat oder ob die Lieferung noch aussteht, was oft von Zufälligkeiten abhängt. Es kann daher auch bei der Bilanzaufstellung grundsätzlich keinen Unterschied machen, ob ein Gegenstand, dessen gemeiner Wert am Stichtag unter dem Kaufpreis liegt, schon geliefert und dann ohne weiteres nach § 33a Abs. 1 mit dem gemeinen Wert anzusetzen ist oder ob dem Kaufmann lediglich die Forderung auf Lieferung dieses Gegenstandes gegen die Verpflichtung, einen über dem gemeinen Wert des gekauften Gegenstandes liegenden Kaufpreis zu entrichten, zusteht. Auch im letzteren Falle muß der Kaufmann nach dem Gedanken

des § 33a Abs. 1 des bisherigen EStG. berechtigt sein, den am Stichtag vorhandenen nicht realisierten Verlust bei der Bilanzaufstellung entweder dadurch, daß der Wert der Forderung in Höhe des gemeinen Werts des zu fordernden Gegenstandes auf der Aktivseite und die Kaufpreisschuld auf der Passivseite bilanziert wird, oder einfach durch Einsetzung des Unterschieds als Wertberichtigungsposten auf der Passivseite der Bilanz zu berücksichtigen.“

Der VI. Senat setzt sich in diesem Urteil auch ausdrücklich auseinander mit einem amtlich nicht veröffentlichten Urteil des I. Senats vom 17. 10. 1924 (Reichsteuerblatt 1925 S. 106). Dort hatte der I. Senat die Rückstellung unter dem Gesichtspunkt der Gesamtabschreibung abgelehnt und weiterhin gesagt, es könne daraus, daß die Marktpreise der gekauften und noch zu liefernden Rohstoffe am Stichtag unter den Preisen, die nach den Lieferungsverträgen vereinbart waren, gelegen seien, nicht geschlossen werden, daß am Bilanzstichtag bereits ein Verlust eingetreten oder auch nur mit Sicherheit zu erwarten gewesen wäre. Der VI. Senat hat durchaus zutreffend sich diesen Ausführungen nicht angeschlossen, weil der Grundsatz der Berücksichtigung nicht realisierter Verluste keineswegs auf Verluste beschränkt ist, deren Realisierung sicher oder auch nur wahrscheinlich ist.

In jenem Fall hat der RFH. ausdrücklich ausgesprochen, daß die Berechtigung der vom Beschwerdeführer vorgenommenen Rückstellungen davon abhängt, ob der gemeine Wert der gekauften Ware am Bilanzstichtag niedriger als die Kaufpreisschuld an diesem Tage war.

Dieses Urteil des RFH. enthält aber gleichzeitig noch einen wichtigen Fingerzeig dafür, ob die weitere Entwicklung nach dem Bilanzstichtag etwa bis zur Zeit der tatsächlichen Bilanzaufstellung zu berücksichtigen ist.

Der RFH. führt aus:

„Selbstverständlich darf die Beurteilung der Angaben des Beschwerdeführers ausschließlich nach den am Stichtag zu übersehenden Verhältnissen geschehen, und es darf deshalb auch die spätere Entwicklung der Verhältnisse, auf die in allen vom Beschwerdeführer eingeholten Gutachten hingewiesen wird, nur insoweit berücksichtigt werden, als sie schon am Stichtag allgemein erwartet wurde und daher auf den gemeinen Wert an diesem Tage einwirken konnte.“

Man kann im Hinblick auf dieses Urteil, welches absichtlich in der amtlichen Sammlung abgedruckt worden ist, davon sprechen, daß für das Gebiet der Reichseinkommensteuer und -Körperschaftssteuer drohende Verluste bei schwebenden Lieferungsgeschäften abgezogen werden können, wenn am Bilanzstichtag der gemeine Wert der Ware niedriger ist als der Kaufpreis. Diese Ausführungen des RFH. haben infolge des Wortlauts der §§ 13, 19 ff. REStG. selbstverständlich auch für das Gebiet des neuen Einkommensteuerrechts und Körperschaftsteuergesetzes Geltung (vgl. Kennerknecht § 13 Anm. 23 S. 172, Schachian § 13 Anm. 6 S. 190).

Die kritische Besprechung dieser Rechtsprechung hat von folgendem auszugehen:

Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung ist es: Unrealisierte Gewinne dürfen nicht berücksichtigt werden, unrealisierte Verluste können berücksichtigt werden. Für die Bewertung ist nicht der Wert zur Zeit der Aufnahme, sondern der Wert der Zeit, für welche die Aufnahme gilt, maßgebend. Trotzdem können nach handelsrechtlicher Auffassung Tatsachen berücksichtigt werden, die erst nach dem Zeitpunkt bekannt geworden sind, für welchen die Aufstellung der Bilanz gilt. Das Gesetz verlangt nicht, daß man sich künstlich, unter Außerachtlassung vorhandener Nachrichten, in einen früheren Zustand zurückversetze (vgl. RG. in JW. 1912 S. 305, Staub/Pinner § 40 Anm. 3, § 261 Anm. 17, § 213 Anm. 11).

Diese handelsrechtlichen Grundsätze beziehen sich auf die Bewertung der Gegenstände des Betriebsvermögens. Für die Bewertung sind im EStG. eingehende Vorschriften vorhanden.

§ 13 RESTG. besagt:

„Bei Steuerpflichtigen, die Handelsbücher nach den Vorschriften des HGB. zu führen verpflichtet sind oder, ohne dazu verpflichtet zu sein, Handelsbücher nach den Vorschriften des HGB. tatsächlich führen, ist der Gewinn (§ 7 Abs. 2 Nr. 1, § 12) der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung für den Schluß des Steuerabschnitts ermittelte Ueberschuß des Betriebsvermögens über das Betriebsvermögen, das am Schlusse des vorangegangenen Steuerabschnitts der Veranlagung zugrunde gelegen hat. Bei der Ermittlung des Gewinns sind die Vorschriften dieses Gesetzes über die Entnahmen aus dem eigenen Betriebe (§ 12 Abs. 2), die abzugsfähigen Ausgaben (§§ 15 bis 18) und die Bewertung (§§ 19 bis 21) zu beachten. Die Vorschriften des § 12 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.“

Er schreibt also vor, daß der Gewinn nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu berechnen ist. Indessen sind nach ausdrücklicher Vorschrift für die Bewertung die §§ 19—21 „zu beachten“. § 19 schreibt grundsätzlich vor: „Für die einzelnen dem Betriebe gewidmeten Gegenstände ist für den Schluß des Steuerabschnitts der gemeine Wert zugrunde zu legen.“ § 19 regelt die Frage, mit welchem Wert für den Schluß des Steuerabschnitts die Gegenstände des Betriebsvermögens anzusetzen sind, die nicht schon am Schluß des vorangegangenen Steuerabschnitts zum Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen oder im Falle des unentgeltlichen Erwerbs des Betriebs zum Betriebsvermögen des Rechtsvorgängers gehört haben. Außerdem besagt § 19, wie der gemeine Wert bei Gegenständen zu ermitteln ist, welche nicht zum Verkauf bestimmt sind und was als Anschaffungs- oder Herstellungspreis von Gegenständen gilt, bei denen ein solcher Preis nicht gegeben ist. Bei der Verbuchung eines Verlustes schwebender Geschäfte kommt, da die Ware noch nicht angeschafft ist, niemals der Anschaffungs- oder Herstellungspreis in Frage, sondern nur der gemeine Wert; denn dieser Verlust kann ja nur einen ziffermäßigen Niederschlag in der Bilanz finden, wenn der Anschaffungswert höher ist als der Marktpreis. Für die Frage, ob nun der erst tatsächlich nach dem Bilanzstichtag, jedoch bis zur Zeit der tatsächlichen Bilanzaufstellung eingetretene Verlust zu berücksichtigen ist, ist entscheidend, daß nach § 19 Satz 1 für den Schluß des Steuerabschnitts der gemeine Wert der Bewertung zugrunde zu legen ist. Der Schluß des Steuerabschnitts ist der Zeitpunkt, für den die Bilanz aufgestellt wird, ist aber nicht der Zeitpunkt, in welchem die Bilanz aufgestellt wird. Mit dieser Erwägung lehnt z. B. Kennerknecht § 13 Anm. 13 S. 167 und mit gleicher Begründung auch Kuhn § 19 VII sowie Schachian § 19 Anm. 9 die Berücksichtigung derartiger Verluste ab. In der Tat hat auch der RFH. in mehreren Entscheidungen den Grundsatz ausgesprochen, daß die Kenntnis der Verhältnisse maßgebend sei, welche der Steuerpflichtige am Stichtag hatte, nicht aber die Kenntnis der Verhältnisse, welche er etwa am Tage der Bilanzaufstellung besaß. So hat er sich in den Entscheidungen Bd. 1 S. 272, Bd. 7 S. 143, Bd. 8 S. 315, Bd. 11 S. 334 dahin ausgesprochen, daß die Bewertung so zu erfolgen habe, wie sie hätte erfolgen müssen, wenn sie mit Ablauf des maßgebenden Steuerabschnitts erfolgt wäre. An den Grundsätzen der Entscheidung Bd. 8 S. 312 hat der RFH. auch in einer kürzlich ergangenen Entscheidung Bd. 16 S. 48 festgehalten. Insbesondere in der Entscheidung Bd. 4 S. 56 spricht sich der RFH. dahin aus, daß Ereignisse, welche erst künftig erwartet werden, bei der Bewertung des Betriebsvermögens nur insoweit zu berücksichtigen seien, als ihre Wirkung auf die Bewertung am Stichtage voraussichtlich war. Indessen ist diese Rechtsprechung insofern keine ganz einheitliche, als in der Entscheidung Bd. 15 S. 266 der RFH. sich mit der Frage befaßt hat, inwieweit eine Ungewißheit über die künftigen Ereignisse bei der Veranlagung zu berücksichtigen sei. Er hat sich dahin ausgesprochen, daß künftige Ereignisse bei der Veranlagung zu berücksichtigen seien, die den jetzigen Wert schon beeinflussen, und hält grundsätzlich in einem solchen Falle Schätzung oder vorläufige Veranlagung nach § 82 RAÜ. für möglich. Dort sprach er aus, daß bei Beseitigung der Un-

gewißheit, welche hinsichtlich der Höhe einer an sich abziehbaren Schuld am Schluß des Wirtschaftsjahres bestand, die Schuld in der nachträglich festgestellten Höhe berücksichtigt werden könne, wenn die Gewißheit vor der endgültigen Veranlagung eintrete. Diese Entscheidung Bd. 15 S. 266 wird gerade in der neuesten Zeit von den Buchprüfungsstellen zahlreich dazu benutzt, um zuungunsten der Steuerpflichtigen angebliche Unklarheiten bei der Bewertung von Debitoren und Kreditoren am 31. 12. 1924 für die Gewinnberechnung des Geschäftsjahres 1925 in den Fällen möglichst auszuschalten, in denen der Verlust eine Verminderung des steuerpflichtigen Gewinns mit sich bringt. Man wird die in dieser Entscheidung niedergelegten Grundsätze, welche bis zu einem gewissen Grade die Tendenz des RFH. erkennen lassen, die wirkliche Gestaltung der Verhältnisse für die Berechnung des steuerpflichtigen Gewinns maßgebend sein zu lassen, mindestens dann benutzen können, wenn es sich um die Nachprüfung vorläufiger Veranlagungen handelt. Dagegen erscheint eine Einschränkung geboten: Eine völlig neu eingetretene Preistendenz, welche erst nach dem Bilanzstichtag eingetreten ist, wird keine Berücksichtigung mehr finden dürfen. Wenn es sich dagegen nur um die Fortentwicklung einer schon in der Entwicklung begriffenen Preistendenz handelt und außerdem diese in der Entwicklung begriffene Tendenz in den notierten Marktpreisen noch nicht voll zur Auswirkung gelangte, so erscheint die Berücksichtigung der Notizen auch nach dem Bilanzstichtag bis zur Zeit der Bilanzaufstellung möglich. Mit einer derartigen Einschränkung dürfte die hier vertretene Auffassung nur eine Weiterentwicklung der in der Entscheidung Bd. 15 S. 266 niedergelegten Richtlinie enthalten und wohl auch nicht in einem Widerspruch zu den oben angeführten Entscheidungen des RFH. stehen. Die Grenze wird im einzelnen Fall sehr unbestimmt sein. Sie wird aber nicht allzu schwer feststellbar sein, insbesondere dann nicht, wenn, wie z. B. bei den Baumwollnotizen, diese Preise sich nur auf den ausländischen Handel oder Import beziehen, jedenfalls keine Geltung haben für den etwaigen Absatz deutscher Fabriken untereinander. Als Ergebnis dieser Untersuchungen kann folgendes festgestellt werden:

Bei schwebenden Geschäften kann ein Kaufmann in seiner Bilanz den bis zum Bilanzstichtag tatsächlich eingetretenen Rückgang der Preise vom Gewinn abziehen. In einzelnen besonderen Fällen wird er auch einen darüber hinausgehenden Verlust, der ziffermäßig erst durch die weitere Entwicklung nach dem Bilanzstichtag eingetreten ist, wahrscheinlich abziehen können.

Mit diesem Ergebnis ist aber noch keineswegs die Frage geklärt, ob bei einer vorläufigen Veranlagung der Kaufmann, welcher bisher eine Abschreibung für solche Verluste nicht vorgenommen hatte, zum Ausgleich solcher Posten, welche der Fiskus dem Gewinn hinzugerechnet hat, durch Bilanzberichtigung neue derartige Verluste abziehen kann.

Man wird unterscheiden müssen, ob bei einer solchen Untersuchung der Gewinn infolge der fiskalischen Berechnung sich dadurch erhöht, daß der Fiskus nicht dieselben Abschreibungsgrundsätze für Anlagen und Debitoren gelten läßt, wie sie vom Steuerpflichtigen vorgenommen worden sind, oder ob an den Rückstellungen und Reserven nichts geändert und lediglich z. B. eine vom Kaufmann abgezogene Aufwertungsverbindlichkeit dem Gewinn hinzugerechnet wird. In denjenigen Fällen, in denen durch Aufdeckung versteckter Reserven der steuerpflichtige Gewinn vom Fiskus erhöht wird, wird im allgemeinen eine nachträgliche Berücksichtigung derartiger Verluste deshalb möglich sein, weil der Kaufmann diese Verluste materiell tatsächlich zu berücksichtigen hat. Es wird sich dann nämlich regelmäßig um eine sogenannte Kollektivabschreibung handeln. Der Kaufmann kann ja die Abschreibung zunächst grundsätzlich für den einzelnen Gegenstand vornehmen, wie dies dem Grundsatz der Einzelbewertung entspricht. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß Abschreibungen auch auf eine Gruppe von gleichartigen Teilen des Betriebsvermögens gemacht werden. Es wird sogar darüber hinaus zulässig sein, die Abschreibungen in einer Summe auf alle Gegenstände des

Betriebsvermögens vorzunehmen, bei denen eine Abschreibung in Frage kommt, solange nicht die Gründe der Bilanzklarheit gegen die Zulässigkeit derartiger Sammelabschreibungen sprechen (vgl. Kuhn S. 285, Schachian S. 273, 282, Kennerknecht § 20 Anm. 13 S. 270). Wenn der Kaufmann derartige stille Reserven bei der Bewertung seines Betriebsvermögens, z. B. bei den Warenbeständen oder bei den Debitoren, hatte, so liegt in dieser Minderbewertung eben auch eine Abschreibung für derartige Verluste aus schwebenden Lieferungs-geschäften. Dagegen wird der Kaufmann nicht eine sogenannte Gesamtabschreibung machen können.

Zunächst ist bekanntlich außerordentlich streitig, ob eine Gesamtabschreibung für das Einkommensteuerrecht überhaupt möglich ist. Während sie von Rosendorff S. 234 ff., Schachian S. 267 ff. bejaht wird, wird sie von Kuhn S. 273 ff., Mirre S. 72 ff. und § 13 Anm. 27, Kennerknecht § 20 Anm. 14 S. 271 verneint. Auch die Ausführungen des RFH. im Urteil Bd. 15 S. 6 sprechen sich eher gegen die Zulässigkeit einer derartigen Gesamtabschreibung aus:

„Bei der Ermittlung des Geschäftsgewinns nach § 33 EStG. (bisheriges Gesetz) wird nicht der Wert des Unternehmens als einer wirtschaftlichen Einheit festgestellt und dieser Wert dem Werte des Gesamtunternehmens zu Beginn des Geschäftsjahres gegenübergestellt, sondern es ist eine Bewertung der einzelnen dem Unternehmen gewidmeten Gegenstände oder doch von Gruppen solcher Gegenstände vorzunehmen. Das ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaut der §§ 33, 33a EStG., sondern folgt, soweit buchführende Kaufleute in Frage kommen, auch aus der Bezugnahme auf die Vorschriften des HGB. (§ 33 Abs. 2), die für die Bilanzierung eine Bewertung nicht des Gesamtunternehmens, sondern der einzelnen Teile des Betriebsvermögens vorsehen. Eine Abschreibung auf das Gesamtunternehmen in dem Sinne, daß der Gesamtwert des Unternehmens als einer wirtschaftlichen Einheit durch ein Wertberichtigungskonto auf das richtige Maß zurückgeführt wird, kann also bei der ESt. jedenfalls nicht in Betracht kommen.“

Der RFH. faßt den Begriff der Gesamtabschreibung hier eigentlich mehr im Sinne einer Sammelabschreibung, einer Kollektivabschreibung, auf, wie die folgenden Ausführungen ergeben:

„Diese unrichtige Bewertung könnte durch Richtigstellung der einzelnen Bilanzansätze beseitigt werden. Es steht aber auch für die ESt. dem Verfahren nichts entgegen, die Richtigstellung der Bilanzwerte durch ein gemeinsames Wertberichtigungskonto herbeizuführen. Denn wenn auch für die Einkommensteuer die einzelnen Gegenstände des Betriebsvermögens für sich zu bewerten sind, so schließt das doch nicht aus, daß eine Berechtigung der einzelnen eingesetzten Werte mit Hilfe eines gemeinsamen Passivkontos erfolgt. Dieser Weg wird vor allem dann beschritten werden können, wenn ein besonderer Umstand vorliegt, der auf alle Bilanzaktiva gleichmäßig wertmindernd wirkt.“

Eine derartige Gesamtabschreibung würde aber, wenn man sie für richtig hielte, eine Bilanzberichtigung enthalten. Eine solche Bilanzberichtigung ist in ihrer Zulässigkeit mindestens außerordentlich zweifelhaft. Der I. Senat hat sie im Urteil vom 16. 10. 1925 Bd. 17 S. 243 ff., insbesondere S. 248 ff. verneint. In diesem Urteil wird ausgeführt:

„Da die Beschwerdeführerin ohne Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung bezüglich dieser Betriebsausgaben so verfahren durfte, wie sie es getan hat, kann sie nicht nachträglich behaupten, daß ihre Bilanz in diesem Punkte unrichtig sei, also der Berichtigung bedürfte. Hieran ist bei Erwerbsgesellschaften auch dann festzuhalten, wenn die Bilanz in anderen Punkten von der Steuerbehörde berichtigt wird (wie es hier teilweise geschehen ist). Hat z. B. die Steuerpflichtige zu hohe Abschreibungen vorgenommen, dadurch den tatsächlich erzielten Gewinn nicht voll ausgewiesen und mit Rücksicht darauf, um doch eine Gewinnausschüttung vornehmen zu können, Ausgaben, die sie nach ihrer Wahl in diesem oder im nächsten Jahre verbuchen durfte, für dieses Jahr unberücksichtigt ge-

lassen, so darf sie, wenn ihr die Steuerbehörde jetzt infolge der Aufdeckung der stillen Reserve einen höheren steuerbaren Gewinn errechnet, als sie in ihrer Bilanz ausgewiesen hatte, nicht erwidern, sie wolle jetzt ihre ganze Bilanz nicht mehr gelten lassen, sondern eine neue aufmachen, bei der sie die betreffenden Ausgaben diesem Jahre belasten werde. Ein solches Verlangen der Erwerbsgesellschaft ist jedenfalls dann nicht zulässig, wenn sie im übrigen, insbesondere ihren Gesellschaftern und sonstigen Gewinnbeteiligten gegenüber, die bisherige Bilanz als Grundlage der Gewinnausschüttungen aufrechterhält.“

Man wird aber diese Ausführungen noch nicht in dem Sinne auffassen können, daß jegliche Bilanzberichtigung der hier gekennzeichneten Art schlechthin verneint wird. Für die Praxis wird es in den meisten Fällen wichtig sein, festzustellen, ob nicht stille Reserven vom Fiskus für steuerpflichtig erklärt worden sind, welche unter dem Gesichtspunkt der Sammelabschreibung für derartige Verluste aus schwebenden Geschäften doch wieder für steuerfrei erklärt werden können. Trifft dies nicht zu, so wird die Möglichkeit einer Bilanzberichtigung in denjenigen Fällen, in denen insgesamt größere Rückstellungen in der Steuerbilanz verlangt werden als in der kaufmännischen Bilanz, auf Grund deren die Dividenden verteilt worden sind, auf Schwierigkeiten stoßen.

Die Zulässigkeit der Berücksichtigung solcher Verluste aus schwebenden Geschäften wurde auf den Grundsatz zurückgeführt, daß unrealisierte Verluste berücksichtigt werden können. Ein Zwang hierzu besteht für den Kaufmann nicht.

Berücksichtigt der Kaufmann diese unrealisierten Verluste, so muß er sich natürlich in der Steuerbilanz für die nächstfolgenden Jahre eine Gewinnberechnung gefallen lassen, welche von dem nunmehr verringerten Betrag der Gesteuerungskosten ausgeht; denn dies ergibt die Kontinuität der Steuerbilanz in den Bewertungsvorschriften der §§ 19 und 20 EStG.

Zweifelhaft ist, ob die Möglichkeit der Berücksichtigung unrealisierter Verluste auch dann besteht, wenn der unrealisierte Verlust sich nur dadurch ergibt, daß man ihn mit dem gleichen Geschäft zusammenhängenden unrealisierten Gewinn in Rechnung stellt, der bei der Gewinnermittlung außer acht gelassen wurde. Kennerknecht § 13 Anm. 23 S. 173 verneint die Möglichkeit eines Abzuges, wenn ein Steuerpflichtiger Kupfer, welches mit 100 zu Buche steht, zu 120 zu liefern hat und der Kaufpreis am Bilanzstichtag 150 beträgt. Es handelt sich also um einen Fall, in welchem Gegenstände nur gattungsweise verkauft worden sind. Diese Fälle unterscheiden sich natürlich grundsätzlich von den vorher untersuchten Fällen; denn hier handelt es sich darum, daß ein Gewinn nicht gezogen worden ist, welcher bei richtiger Ausnutzung der Konjunktur hätte gezogen werden können. In diesem Falle handelt es sich mehr um entgangenen Gewinn als um wirklich eingetretene Verluste.

Am Schluß dieser Ausführungen darf noch nachträglich darauf hingewiesen werden, daß bei derartigen schwebenden Geschäften für die Berechnung des Verlustes der Marktpreis nicht allein entscheidend sein kann, sondern daß vor allem die Auswirkungen einer sinkenden Preistendenz für die Beurteilung und Berechnung des Verlustes wichtig sind. Sinkt die Preistendenz für derartige Rohwaren, so wird z. B. gerade bei Baumwollspinnereien der Spinner erfahrungsgemäß nicht damit rechnen können, daß seine Abnehmer die Lieferzeiten innehalten. Sie werden entweder eine erhebliche Preisermäßigung fordern oder mindestens die Abnahme stark verzögern. Er muß also entweder Preisnachlässe bewilligen oder die Arbeit strecken. Beides bedeutet für ihn erhebliche Verluste. In beiden Fällen wird ein vorsichtiger Kaufmann derartige unrealisierte Verluste gerade bei den heutigen schwankenden Erträgen der einzelnen Jahre schon frühzeitig berücksichtigen, und es würde falsch sein, wenn die Steuerbilanz eine völlige Außerachtlassung derartiger Erwägungen fordern wollte.

Gerichtliche Entscheidungen.

Steuerwesen.

1. Zu § 6c KapVerkStG.

a) Die im § 6c KapVerkStG. festgelegte Voraussetzung für die Steuerpflicht von Gesellschafterdarlehen, daß nämlich die Gewährung für die Fortführung der Gesellschaft erforderlich sei, ist auch dann gegeben, wenn ohne das Gesellschafterdarlehen der Betrieb nicht in einem geplanten erweiterten Umfange fortgeführt werden könnte.

b) Sonstige Voraussetzungen des § 6c.

Urteil des RFH. vom 6. 8. 1926 — II A 286. 26 —*).

Durch Beschluß der Generalversammlung vom 20. November 1924 wurde das Grundkapital der beschwerdeführenden Akt.-Ges. für den 1. Januar 1924 von 50 Millionen Papiermark auf 50 000 GM umgestellt und ein Reservefonds von 10 000 GM eingesetzt. Der größte Aktionär L. hat der Gesellschaft innerhalb der ersten sieben Monate des Jahres 1924 zusammen 12 400 GM Darlehen gegeben. Das Finanzamt zog deshalb die Gesellschaft nach § 6 zu c des Kapitalverkehrssteuergesetzes zur Gesellschaftsteuer in Höhe von (7,5:100) mal 12 400 = 930 RM heran. Der auf Freistellung gerichtete Einspruch wurde ebenso wie die darauf eingelegte Berufung als unbegründet zurückgewiesen.

Die angefochtene Entscheidung läßt nicht erkennen, ob sie nicht von Rechtsirrtum beeinflußt ist.

Allerdings hat das Finanzgericht den Aktionär L. zutreffend als Darlehensgeber und nicht wie einen Bürgen behandelt. Denn die Bank G., von der das Geld stammt, wollte ihrerseits nicht als Darlehensgeberin auftreten, vermutlich weil ihr die Gesellschaft nicht sicher genug war. Sie hielt aber L. für hinreichend gut und gab ihm das Geld und dieser hat es der Gesellschaft weiter als Darlehen zur Verfügung gestellt. L. haftet der Bank also nicht als Bürge, sondern als Darlehensnehmer; ihm gegenüber ist wieder die Aktiengesellschaft Darlehensschuldnerin. Nicht ausschlaggebend wäre es ferner, wenn es möglich gewesen wäre, das Geld unmittelbar von anderer Seite zu erhalten. Allerdings kann ein fremder Darlehensgeber nicht „sachlich beteiligt an der Gesellschaft“ sein. Gibt aber anstatt seiner ein Gesellschafter das Geld, so kann bei diesem gleichwohl die Absicht der sachlichen Beteiligung bestehen. War Zweck des Darlehens die Erweiterung des Betriebs und eine erhöhte Werbetätigkeit, so steht das der Anwendung des § 6 zu c nicht entgegen. Rein wörtlich besagt diese Vorschrift zwar nur, daß die Darlehensgewährung eine wesentliche Voraussetzung des Beginns oder der Fortführung der Gesellschaft sein müsse. Das Wort „Gesellschaft“ ist jedoch, wie der Reichsfinanzhof ständig entschieden hat, im Sinne von „Geschäftsbetrieb“ zu verstehen, und nach ihrem Zwecke trifft die Vorschrift auch den Fall, daß ohne das Geld der Beginn oder die Fortführung des Betriebs, so wie dieser geplant ist, in Gefahr kommen würde. Gerade bei Betriebserweiterungen ist für den Zweckgedanken des Gesetzes Raum; denn diese geben oft grundsätzlich zu Kapitalerhöhungen Anlaß und werden hier durch Darlehen wirtschaftlich ersetzt. Der Ersatz von Kapitaleinlagen durch Darlehen soll aber gerade durch § 6 zu c steuerlich getroffen werden.

Die Voraussetzung der sachlichen Beteiligung würde zu verneinen sein, wenn die Beteiligten bei Hingabe des Darlehens damit gerechnet haben, daß das Darlehen in nicht zu langer Zeit zurückgezahlt werden würde. Das Finanzgericht hat nun ausgeführt, daß das Darlehen tatsächlich in der Hoffnung auf verhältnismäßig rasche Abdeckungsmöglichkeiten gegeben worden sei. Wenn der Vorderrichter trotzdem nicht zur Freistellung gelangt ist, so begründet er dies damit, daß die Darlehen auch für den Fall gegeben worden seien, daß sich keine Abdeckungsmöglichkeiten finden würden, daß das Geld erst dauernd werbend wirken müsse, also für so lange Zeit, als die Gesellschaft es benötigte. Der Sinn hiervon ist nicht klar. Wenn damit gesagt sein sollte — und das scheint der Fall zu sein —, daß der Darlehensgeber das Geld auch dann der Gesellschaft belassen wollte, wenn sie es wider Erwarten nicht so schnell, wie gedacht, zurückzahlen könnte, so würde diese Ausführung die Entscheidung nicht tragen. Denn mit der Möglichkeit, daß die Verhältnisse sich anders als gedacht gestalten, muß jeder Darlehensgeber rechnen. Es kommt hier lediglich darauf an, ob der Darlehensgeber persönlich mit baldiger Abdeckungsmöglichkeit gerechnet hat. Denn die Frage, ob jemand sich an einer Gesellschaft beteiligen soll, hängt ausschließlich von seinem persönlichen

Empfinden ab. Gibt er Geld ohne die Absicht der sachlichen Beteiligung, so ist das maßgebend. Das Bestehen oder Nichtbestehen einer solchen Absicht ist allerdings eine innere Tatsache, die nur nach äußeren Merkmalen festgestellt werden kann, und in dieser Hinsicht ist es wesentlich, ob die Beteiligten mit rascher Abdeckung des Darlehens nach Lage der Verhältnisse rechnen konnten. Haben sie von vornherein mit rascher Abdeckung nicht hinreichend sicher gerechnet, so wird regelmäßig die Absicht der sachlichen Beteiligung zu bejahen sein.

Hiernach war die angefochtene Entscheidung aufzuheben.

Die Sache ist nicht spruchreif. Das Finanzgericht, an das sie zurückgeht, wird unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen die Steuerpflicht nochmals zu prüfen haben. Bemerkte sei noch, daß es nicht von wesentlicher Bedeutung wäre, wenn das Darlehen auf so lange gegeben worden ist, als die Gesellschaft es benötigt. Denn das kann auch eine so kurze Zeit sein, daß das Erfordernis einer sachlichen Beteiligung verneint werden müßte.

2. Zu § 16 EinkStG. vom 10. 8. 1925.

Eine Rückstellung für unsichere Forderungen ist nicht schon deshalb ungerechtfertigt, weil zwischen dem Abschlußtage und der Abgabe der Steuererklärung Verluste tatsächlich nicht eingetreten sind.

Urteil des RFH. vom 24. 6. 1926 — VI A 212/26 —; abgedr. in „Mitteilungen der Steuerstelle des RDJ.“ 1926, 429.

Der Beschwerdeführer hatte in der Bilanz zunächst 3 500 000 M zurückgestellt mit dem Hinweis, daß er aus festen Verträgen zu festen Preisen Lieferungen übernommen hätte, die er nach dem Stande am Stichtage nur mit Verlust erfüllen konnte. Aus dem gleichen Grunde hat er dann in der Anlage zur Steuererklärung weitere 500 000 M zurückgestellt. Die Rückstellung von 3 500 000 M wurde zugelassen, nicht aber die der weiteren 500 000 M. Die Ablehnung wurde damit begründet, daß Rückstellungen für zu erwartende Verluste nur insoweit zulässig seien, als am Bilanzstichtage bereits mit Sicherheit zu übersehen sei, daß aus den abgeschlossenen, noch nicht erfüllten Verträgen Verluste entstehen werden. Da sich aber die Lage des Beschwerdeführers zwischen 31. Dezember 1922 und der Abgabe der Steuererklärung nicht zu ungunsten des Beschwerdeführers verschoben habe, liege auch für die Zulassung der weiteren Absetzung von 500 000 M keine Veranlassung vor. Damit will der Vorderrichter wohl sagen, aus dem Umstand, daß die weitere Rückstellung nicht schon in die auf 31. Dezember 1922 aufgestellte Bilanz aufgenommen worden sei, könne entnommen werden, daß der Beschwerdeführer an diesem Tage noch nicht mit Sicherheit auf einen Verlust in solchem Ausmaß gerechnet habe und daß auch die Entwicklung der Verhältnisse bis zur Abgabe der Steuererklärung die Erhöhung der Rückstellung nicht rechtfertigen könne. Diese Ausführungen treffen nicht den Kern der Sache. Der erkennende Senat hat bereits in einer Entscheidung vom 4. November 1925 (Bd. 17. S. 332) ausgesprochen, daß der buchführende Kaufmann in den Fällen, in welchen am Bilanzstichtag die Verpflichtungen aus schwebenden Geschäften die Forderungen übersteigen, berechtigt und nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sogar verpflichtet ist, diese Vermögensminderung in der Bilanz zum Ausdruck zu bringen. Es greift hier der auch steuerrechtlich anerkannte Grundsatz der Berücksichtigung nicht realisierter Verluste ein. Nach den im Buchprüfungsberichte getroffenen Feststellungen handelte es sich bei den schwebenden Geschäften um noch nicht ausgeführte Verträge über die Lieferung von Pelzhüten, die schon in der Zeit vom Juni bis August 1922 zu einem festen Preise von 2 202 483 M hätte erfolgen sollen. Von den erforderlichen Rohstoffen war am Stichtag nur ein Teil im Besitze des Beschwerdeführers, in größerem Umfang waren noch Anschaffungen zu machen. Der Beschwerdeführer berechnete unter Berücksichtigung des Umstandes, daß er einen Teil der Rohstoffe auf Lager hatte, einen Teil zukaufen mußte, den Wert der zu liefernden Waren am 31. Dezember 1922 auf 31 187 719 M, so daß sich ein Verlust von 28 985 236 M ergeben hätte. Schon in der Anlage zur Steuererklärung hatte der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, daß er mit Rücksicht auf diese schwebenden Geschäfte im Jahre 1922 eigentlich einen Verlust gehabt und die Rückstellung nur deshalb so niedrig bemessen habe, um freiwillig eine angemessene Steuer zu bezahlen. Die Vorbehörde hätte bei dieser Sachlage nachprüfen müssen, mit welchem Werte die Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Lieferung der Hüte in die Bilanz einzustellen gewesen wäre; in Höhe des Unterschiedsbetrags gegenüber seinen Forderungen an die Arbeitnehmer wäre die Rückstellung be-

*) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

rechtigt gewesen. Dabei durften, soweit der Beschwerdeführer am Stichtag Rohstoffe am Lager hatte, die er ohne Gefährdung seines Betriebs zu der Anfertigung der Hüte verwenden konnte, diese nur mit ihren Anschaffungspreisen und nicht etwa mit dem höheren gemeinen Werte eingestellt werden, da der Unterschiedsbetrag zwischen dem niedrigeren Anschaffungspreis und dem gemeinen Werte am Stichtag als nicht realisierter Konjunkturgewinn die Annahme eines nicht realisierten Verlustes in dieser Höhe ausschließt. Von einer Zurückweisung an die Vorbehörde glaubt der Senat jedoch Abstand nehmen zu können, da nach Lage der Akten und den Verhältnissen des Falles unbedenklich angenommen werden kann, daß die weitere Rückstellung von 500 000 M gerechtfertigt war trotz des Umstandes, daß der Beschwerdeführer am Stichtag damit rechnen konnte und wohl auch gerechnet hat, daß ein Teil seiner Abnehmer auf der Erfüllung nicht bestehen bzw. einen Aufpreis zahlen werde.

Sind Wertpapiere, die durch eine französische Opposition gesperrt sind, in Deutschland lieferbar?

Am 15. November 1921 kam in Hamburg außerbörslich ein Kautgeschäft über Pfandbriefe der dänischen Hypothekenbank zum Abschluß. Als die Papiere nach Dänemark zur Einlösung geschickt wurden, stellte sich heraus, daß sie durch eine französische Opposition gesperrt waren. Der Käufer verlangte infolgedessen vom Verkäufer, daß er andere dänische Hypothekenspfandbriefe liefere und klagte deswegen, als Verkäufer der Aufforderung nicht nachkam. Der Verkäufer bestritt zunächst, daß die Papiere zur Zeit des Verkaufs bereits gesperrt gewesen seien und verlangte weiter den Nachweis, daß die Sperrung mit Recht erfolgt sei. Käufer erklärte, daß Einspruch gegen die Papiere von der Société générale in Paris mit Schreiben vom 6. August 1918 erhoben sei. Die Sperre sei erfolgt auf Grund des Art 5 des französischen Gesetzes vom 4. April 1915. Die Sperrung schien also eine Folge von Kriegsbegebenheiten zu sein. Das Landgericht Hamburg hat am 22. Januar 1923 ein Urteil zugunsten des Käufers erlassen. Hiergegen legte der Verkäufer Berufung ein und das Hanseatische Oberlandesgericht hob das Urteil des Landesgerichts am 16. Oktober 1923 auf und wies die Klage des Käufers ab. — In den Entscheidungsgründen wurde ausgeführt, daß der Käufer die Papiere als Erfüllung angenommen habe und deshalb beweispflichtig sei, wenn er die Leistung nicht als Erfüllung gelten lassen wolle. Mit der Geltendmachung der amtlichen Sperre bestreite der Käufer nicht den Bestand der an den Wertpapieren verbrieften Rechte als solcher, sondern er behaupte, daß durch einen staatlichen Hoheitsakt die Verwertung der Papiere im freien Verkehr verboten sei. Eine allgemeine Haftung des Verkäufers eines Wertpapiers dafür, daß dieses nicht amtlich gesperrt sei, kenne das Gesetz nicht. Die Haftung bestehe nur dafür, daß das Papier nicht zum Zwecke der Kraftloserklärung aufgegeben sei. Von dem Käufer wurde dann die Erklärung abgegeben, daß die Behauptung der amtlichen Sperre dahin verstanden werden solle, daß die Papiere zum Zwecke der Kraftloserklärung aufgegeben seien. Das Aufgebot sei durch die französische und dänische Regierung erlassen worden. Ueber den Zeitpunkt des Aufgebots machte er keine Angaben. Das OLG. war der Ansicht, daß diese Angaben als eine ausreichende, tatsächliche Substantiierung nicht angesehen werden könnten. Käufer habe genügende Angaben an sich schon in der Klage machen müssen, gewiß also in der Berufungsinstanz, nachdem das Gericht ihm eine diesbezügliche Auflage gemacht hatte.

Gegen das Urteil legte der Käufer Revision ein und das Reichsgericht hob mit Urteil vom 10. Dezember 1924 das vorbenannte Urteil des Hanseatischen OLG. auf und wies die Sache an einen anderen Zivilsenat des Hanseatischen OLG. zurück. Das Reichsgericht billigte die Feststellung, daß der Kläger die Beweislast für seine Behauptung, daß die Lieferung der Papiere mangelhaft gewesen sei, trage. Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß Kläger genügende Angaben nach dieser Richtung hin nicht gemacht habe, wurde aber als rechtsirrtümlich bezeichnet. Es genüge die Behauptung des Klägers, daß die Pfandbriefe schon am Tage des Verkaufs nicht verkehrsfrei, sondern amtlich gesperrt gewesen seien. Diese Behauptung sei in gewissem Maße klägerischerseits glaubhaft gemacht worden. Das Reichsgericht (I. Zivilsenat) erörterte dann die wiederholt behandelte Frage, wie bei dem Kauf von Wertpapieren ein Mangel hinsichtlich des in den Papieren verbrieften Rechts geltend zu machen sei. Vertragsgegenstand sei bei einem solchen Geschäft nicht das Papier als körperliche Sache, sondern vor allem auch das in ihm verkörperte Recht, für dessen Verwertung die Innehabung des Papiers privat-

rechtlich vorausgesetzt werde. Es finden daher nebeneinander die Vorschriften über Sachmängel, die zur Urkunde als solcher in Beziehung ständen (§§ 459 ff. BGB.) wie auch die Regeln über Gewährleistung wegen Mängel im Rechte (§§ 434, 437 ff. BGB.) Anwendung. Namentlich haftet, schon nach allgemeinen Grundsätzen des Kaufs (§ 433 Abs. 1 Satz 2 BGB.), der Verkäufer dem Käufer auch dafür, daß er ihm die Befugnis zur Geltendmachung des verbrieften Rechts verschaffe. Für diesen Rechtssatz sind eine Reihe von Entscheidungen, u. a. RGZ. Bd. 108 S. 318. Bd. 30 S. 158, angeführt. Wenn auch die Verwertung des Papiers und des darin verbrieften Rechts sich nicht für jeden Inhaber in der Geltendmachung zu äußern brauche, sondern auch in der Weiterübertragung bestehen könne, so müsse doch, dem schließlichen Zweck entsprechend, jedem Erwerber die Möglichkeit der Geltendmachung gesichert werden. Gebreche es daran, so komme dies einem Mangel im rechtlichen Bestande des verbrieften Rechts (§ 437 Abs. 1 BGB.) gleich. Eine über das Wertpapier verhängte Zahlungssperre hindere die Geltendmachung des beurkundeten Rechts und bedeute somit einen Mangel in dessen Bestande, für den der Verkäufer dem Käufer hafte. Beschränkung der Haftung auf Fälle, in denen Kraftloserklärung bezweckt werde, wäre bei Inhaberpapieren, die von einem ausländischen Schuldner ausgegeben seien, umso weniger zu rechtfertigen, als vorerst ungewiß bleibe, welche Voraussetzungen einer Zahlungssperre das Recht des Schuldnerstaates kennt. Im vorliegenden Falle wäre dafür — mag auch, wie es scheint, die Anregung für die Zahlungssperre von Frankreich ausgegangen sein — dänisches Recht maßgebend, weil die dänische Hypothekenbank die Schuldverschreibungen ausgegeben habe. Kopenhagen sei nach dem zunächst für das Streitverhältnis maßgebenden deutschen Rechte sowohl Erfüllungsort als Schuldnersitz (BGB. §§ 269, 7; RGZ. Bd. 95 S. 165). Seien, wie es hier zutrefte, für die Inhaberpapiere zwischenstaatliche Beziehungen wirtschaftlicher und rechtlicher Art begründet worden so entspreche es dem Zwecke der Rechteinrichtung und den besonderen Umständen, daß die Zahlungssperre, auch wenn sie nach hergebrachtem Sprachgebrauch als „Verfügung von hoher Hand“ zu kennzeichnen wäre, einen Mangel im Bestande des verbrieften Rechtes bedeuten würde, für den der Verkäufer hafte.

Das Reichsgericht hat dann weiter dargelegt, daß der Kläger über das Maß dessen hinaus, was nach Vorstehendem zur Begründung seines Anspruchs genügt hätte, auf richterliche Frage noch weitere Angaben gemacht und für die darin enthaltenen schlüssigen und ausreichenden Behauptungen genügenden Beweis angetreten habe. Das Reichsgericht hat demgemäß die oben mitgeteilte Entscheidung gefällt.

In der weiteren Verhandlung vor dem Hanseatischen OLG. wurde von seiten des Käufers das Schreiben vorgelegt, in welchem die dänische Hypothekenbank mitteilt, daß die Obligationen gesperrt seien auf Grund eines Schreibens der Société Générale pour favoriser le développement du commerce et de l'industrie en France in Paris in Gemäßheit des Art. 5 des französischen Gesetzes vom 4. April 1915 und ferner eine Abschrift des Sperrbriefes, welchen die Société générale in Paris am 6. August 1918 an die Hypothekenbank in Kopenhagen gerichtet hat. Von seiten des Verkäufers wurde geltend gemacht, daß diese Briefe nicht denjenigen Beweis erbrächten, der nach den Ausführungen des Reichsgerichts erhoben werden müsse, nämlich daß die Sperre von der dänischen Regierung angeordnet worden sei. Nach seiner Ansicht liege nichts weiter vor, als die vorerwähnten Schreiben, die indessen keinen Beweis erbrächten, daß nach dänischem Recht die durch die brieflichen Erklärungen zum Ausdruck gebrachte Zahlungssperre die Geltendmachung der Rechte aus dem Wertpapier hindere.

Das OLG. beschloß, daß auf diplomatischem Wege vom dänischen Justizministerium oder der sonst zuständigen Behörde eine Auskunft darüber eingehoben werden solle, ob die Hypothekenbank auf Grund des von der Société générale am 6. August 1918 eingelegten Einspruchs (Opposition gemäß dem französischen Gesetz vom 4. April 1915) verpflichtet gewesen sei, auf die gesperrten Pfandbriefe keine Auszahlung zu leisten oder ob keinerlei dänische Bestimmungen oder Rechtssätze vorhanden seien, welche die Hypothekenbank berechtigten, die Pfandbriefe zu sperren. Die dänische Regierung hat geantwortet, daß in der dänischen Gesetzgebung keine Bestimmung vorhanden sei, welche formell die Praxis der Hypothekenbank, die Zahlung auf gesperrte Papiere zu verweigern, rechtfertige, daß aber über die Frage eine gerichtliche Entscheidung noch nicht ergangen sei. Die Zahlungsverweigerung habe stattgefunden in Gemäßheit einer Praxis, die lediglich eine moralische Grundlage habe, die aber nicht auf dem Bestreben, der Société générale oder einer bestimmten Nation gefällig zu sein, beruhe. Die Hypothekenbank habe

diese Praxis aber nur bis zum 1. Januar 1920 befolgt, also nicht mehr zu der hier in Betracht kommenden Zeit. Die dänische Regierung wies noch darauf hin, daß Art 8 des französischen Gesetzes vom 4. April 1915 über die Ladung der rechtmäßigen Eigentümer der Pfandbriefe nicht befolgt zu sein scheine. Werde der Hypothekenbank bewiesen, daß eine solche Ladung stattgefunden habe, so werde diese die Frage wegen Aufhebung der Sperre prüfen.

Aus dieser Erklärung der dänischen Regierung folgerte dann der Verkäufer, daß die Zahlungssperre nicht die Wirkung, die Einlösung der Papiere zu hindern gehabt habe.

In Übereinstimmung hiermit wies dann das Hanseatische OLG die Klage in dem Urteil vom 10. Februar 1926 aus folgenden Gründen ab:

„Der Kläger stützt seinen Anspruch auf Lieferung von 4 Pfandbriefen der dänischen Hypothekenbank, evtl. deren Kurswert, auf die Behauptung, die ihm von dem Beklagten käuflich gelieferten 4 Pfandbriefe seien nicht verkehrsfrei, sondern z. Zt. der Lieferung amtlich gesperrt gewesen. Das Reichsgericht hat diesen Klaggrund für schlüssig erachtet unter der noch offenen Voraussetzung, daß die Sperrung nach dänischem Recht, als dem Recht des Erfüllungsortes wie des Wohnsitzes der schuldnerischen Hypothekenbank, Wirksamkeit beanspruchen kann.

Das ist auf Grund der eingezogenen Auskunft des dänischen Außenministeriums zu verneinen.

Die Société générale pour favoriser le développement du Commerce et de l'Industrie en France hatte am 6. August 1918 der dänischen Hypothekenbank mitgeteilt, daß ihr gegenüber von einer Mme. Routier-Létèvre wegen der fraglichen Pfandbriefe „opposition“ notifiziert sei a. Gr. Art. 5 des Gesetzes vom 4. April 1915. Dieses Gesetz (Bulletin des lois de la République Française 1915 S. 634) bezweckt den Schutz und die Sicherung der Eigentümer oder Inhaber von Wertpapieren in den damals besetzten Gebieten und spricht in dem vorstehend angezogenen Art. 5 von fremden Wertpapieren, dont le service des titres et coupons est fait en France. Deren Auszahlung kann durch vorschriftsmäßige déclaration des Berechtigten für die Dauer der Feindseligkeiten und 6 weitere Monate gesperrt werden, sofern besondere in Art 1 umschriebene Voraussetzungen vorliegen. Weder, daß die letzteren Voraussetzungen, auf die nicht näher eingegangen zu werden braucht, vorliegen, noch, daß die Hypothekenbriefe oder ihre Kupons in Frankreich zahlbar sind, hat Kläger substantiiert behauptet, noch auch daß die zur Verlängerung des Schutzes nach der inzwischen abgelaufenen erwähnten Frist in dem Art. 8 des Gesetzes vorgesehenen Maßnahmen getroffen seien. Darüber hinaus aber würde, selbst wenn alle diese Bedingungen erfüllt wären, gleichwohl die dann vielleicht in Frankreich wirksame oder doch wirksam gewesene Sperre für den vorliegenden Streit bedeutungslos sein, weil die Hypothekenbank ihr — soweit dies überhaupt geschehen ist — nicht auf Grund für sie maßgeblicher Rechtsverpflichtung, sondern nach der Auskunft des dänischen Ministeriums nur „selon une pratique établie sur une base morale“ nachgegeben hat. Einer gerichtlichen Klage des Klägers gegenüber hätte sie die Sperre nicht aufrecht erhalten können und es wahrscheinlich nicht einmal versucht.

Danach haftete den dem Kläger verkauften und gelieferten Pfandbriefen ein Mangel im Recht nicht an und es war daher wiederum zu erkennen, wie geschehen.“

Das Urteil des OLG. ist rechtskräftig geworden, weil in der Zwischenzeit nach Erlaß des früheren reichsgerichtlichen Urteils die Revisionssumme über den hier streitigen Betrag hinaus erhöht worden ist und der Verkäufer somit nicht wiederum eine Entscheidung des Reichsgerichts herbeiführen konnte.

Das Urteil des Hanseat. OLG. dürfte aber auch richtig sein, denn nach der Auskunft des dänischen Ministeriums ist anzunehmen, daß auch das Reichsgericht sich davon überzeugt hätte, daß die Feststellung des OLG., wonach die Sperre nach dänischem Recht keine Wirksamkeit beanspruchen könne, mit Recht erfolgt sei.

Diese Entscheidung zeigt aber, daß es dringend erwünscht ist, durch internationale Verträge die Wirkungen einer ordnungsmäßig erfolgten Sperre von Wertpapieren zu regeln. Dabei wird allerdings auch zwischen den Staaten zu vereinbaren sein, was als eine von ihnen anzuerkennende Sperre anzusehen sei und welche Arten von Wertpapieren überhaupt mit einer Sperre von Wertpapieren belegt werden dürfen. Zu diesem Zweck werden auch für das Verfahren, welches den Erlaß einer Sperre herbeiführt, übereinstimmende Minimal-Vorschriften zu vereinbaren sein.

Eine weltrechtliche Regelung der Frage, wie und mit welchen Wirkungen die in dem einen Lande gestohlenen oder abhanden gekommenen Wertpapiere nicht nur in diesem, sondern auch in anderen Ländern, insbesondere in

dem Lande, in welchem die in dem Wertpapier verbrieften Rechte geltend zu machen sind, gesperrt werden dürfen, würde einen erheblichen Fortschritt bedenten und die Diebstahlsgefahr hinsichtlich der Wertpapiere erheblich verringern.

Wenn erst die Verhandlungen zur Schaffung eines Welt handelsrechtes wieder aufgenommen sein werden, dürfte es sich empfehlen, möglichst bald an die weltrechtliche Regelung der Sperre von gestohlenen und abhanden gekommenen Wertpapieren und der Wirkungen solcher Sperre heranzugehen. Dr. Albert Wulff, Rechtsanwalt in Hamburg.

Bücherbesprechungen.

Buchführung, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Geschäftsbericht im revidierten Obligationenrecht. Referat von Dr. Harry Zimmermann - Zürich.

Die Darstellung enthält im Eingang einen Ueberblick über die Buchführungspflicht, insbesondere den Zweck der Buchführungs- und Bilanzvorschriften; daran anschließt sich eine Darstellung über Inventar und Bilanz im allgemeinen, das Privatvermögen in der laufenden Buchführung, im Inventar und in der Bilanz, über Eigentums-, Schuld- und Forderungsverhältnisse, stumme Verpflichtungen, Pfandrechte, über die Kapitalkonti, Bewertungsposten und Bewertungsgrundsätze. Die aktienrechtlichen Bewertungsbestimmungen sind eingehender behandelt, insbesondere die Praxis und maßgeblichen Bestimmungen über Gründungs-, Organisations- und Verwaltungskosten, Disagio und Rückzahlungsprämien bei Obligationen, Abschreibungen und Generalkosten als Teil des Herstellungs- und Kostenpreises, Bauzinsen, Wertschriften, Immaterialgüterrechte. Darauf folgt eine Erörterung der Liquidationsbilanz und eine verhältnismäßig kurze Darstellung der Bestimmungen über die stillen Reserven einschl. ihrer Aktivierung. Im Zusammenhang hiermit werden die Bestimmungen über die Gewinn- und Verlustrechnung erörtert sowie ferner der Geschäftsbericht der Aktiengesellschaft und der Genossenschaft, das Begehren der Aktionäre um weitergehende Aufschlüsse, die Aufschlußerteilung in der Generalversammlung, Anfragen des einzelnen Aktionärs und Genossenschafters an die Verwaltungs- und Kontrollorgane vor und nach Abhaltung der Generalversammlung sowie das Recht des Aktionärs auf Abschriften der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und des Geschäftsberichts nach Abhaltung der Generalversammlung. Dr. Wilhelm Koepfel, Berlin.

Dr. Karl Neukirch, Kommentar zum Aufwertungsgesetz (Halle 1926, Buchhandlung des Waisenhauses, XV u. 780 S.).

Mit einigem Abstand von den bisher herausgekommenen großen Erläuterungsbüchern erscheint der vorliegende von Rechtsanwalt Neukirch unter Mitwirkung von Landgerichtsrat Goltermann und Landrichter Neukirch bearbeitete Kommentar. Seit dem Inkrafttreten der Aufwertungsgesetze ist eine an der Fortbildung der Aufwertungsfrage gemessen schon beträchtliche Zeit verstrichen; Literatur und Rechtsprechung haben Gelegenheit gehabt, zu einem großen Teil der Fragen Stellung zu nehmen, die vom Aufwertungsgesetz entweder nicht restlos beseitigt oder neu aufgeworfen worden sind. So ist es zu begrüßen, wenn der Verfasser es unternimmt, die gesamten Probleme des Aufwertungsrechts nach dem jüngsten Stande der Entwicklung an Hand des Systems des Aufwertungsgesetzes in Einzeldarstellungen erschöpfend zu erörtern. Daß das Werk nicht die Ergänzung eines schon bald nach Erlaß des Aufwertungsgesetzes verfaßten Kommentars, sondern ein völliger Neubau ist, ist ihm nicht von Nachteil gewesen. In übersichtlicher Einteilung, in einfacher und klarer Sprache bietet es eine Zusammenfassung und kritische Würdigung allen bis zu seinem Abschluß vorliegenden Materials. Der Verfasser hat sich bei der Beschäftigung mit einem Gegenstand, der wegen seiner häufig verschwommenen Grenzen nur zu leicht das Gewünschte als verwirklicht erscheinen läßt, den Blick nicht trüben lassen. Das zeigt sich mehr als einmal, wenn er auch gegen die überwiegende Meinung es ablehnt, dem Wortlaut des Gesetzes Zwang anzutun oder bei seiner Auslegung die Entstehungsgeschichte zu vernachlässigen, selbst wenn er de lege ferenda das abgelehnte Ergebnis für wünschenswert hält. — Die Ausstattung des Buches, zumal die gute Druckanordnung, erleichtert die Lektüre nicht unwesentlich. Im ganzen handelt es sich um ein Werk, das von größtem Nutzen namentlich dem Praktiker sein wird, dem es darauf ankommt, über die ihm augenblicklich interessierende Einzelfrage auch in ihren Grundlagen erschöpfend unterrichtet zu werden. Dr. Trost, Berlin.